



# AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łużyca) | Radnicowe łopjeno

28. Jahrgang | Nr. 5/2019

Forst (Lausitz), den 5. Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### Satzungen

Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)  
Głowne Wustawki Města Baršć (Łużyca) Seite 2

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner-  
beteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungs-  
satzung - EbetS)

Wustawki wó nadrobnosćach formelnego wobželenja  
wobydlarjow w Měsće Baršć (Łużyca) (Wustawki wobželenja  
wobydlarjow) Seite 7

Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)  
Wustawki zarownanja Města Baršć (Łużyca) Seite 8

Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)  
Pórěd pśislušnosći Města Baršć (Łużyca) Seite 9

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und  
deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)  
Jadnański pórěd za zgromažinu měsćańskich wótpóslanych  
a jeje wuběrkow Města Baršć (Łużyca) Seite 11

Zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) Seite 15

Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des vorhaben-  
bezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung  
„In den Hainen“ Seite 15

Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des vorhaben-  
bezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Fotovoltaik-  
anlagen bei den Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen  
in der Gubener Straße“ Seite 16

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt  
Forst (Lausitz) Seite 17

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus,  
Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) - Gesamttextausgabe Seite 18

#### Beschlüsse

Beschlüsse der 1. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses  
der Stadt Forst (Lausitz) am 04.09.2019 Seite 20

Beschlüsse der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Forst (Lausitz) am 20.09.2019 Seite 21

#### Andere Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungs-  
satzung i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
mit der Bezeichnung „1. Änderung KES Forst – Nord, Teilgebiet 1“  
auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB Seite 23

Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines  
vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB zum  
Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd,  
Erweiterung TG 5A“ mit der Bezeichnung „1. Änderung  
IGG Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“ Seite 24

Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines  
3. vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB für  
eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbe-  
gebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der Bezeichnung „3. vereinfachte

Änderung gemäß § 13 BauGB, IGG Forst , TG 5A (Teilfläche),  
KV Terminal“ (KV-Terminal = Terminal des kombinierten  
Verkehrs) Seite 24

Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines  
B-Planverfahrens für eine Teilfläche des Bebauungsplanes  
„Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der  
Bezeichnung „B-Plan Fulfillment-Center“ Seite 25

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
im Rahmen der Erstellung der Lärmaktionsplanung gem. § 47  
Bundesimmissionsschutzgesetz für die Stadt Forst (Lausitz),  
Stufe III – Hier: Offenlegung Seite 25

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017  
der Stadt Forst (Lausitz) Seite 26

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes  
„Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und  
Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung  
für das Wirtschaftsjahr 2018 Seite 26

Sprachstandsfeststellung in Kindertagesstätten Seite 26

### Nichtamtlicher Teil

#### Aus dem Rathaus

Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer Seite 27

Bürgersprechstunde bei der Bürgermeisterin Seite 27

Ausbildungsstart 2019 - Neue Auszubildende in der Forster  
Stadtverwaltung Seite 27

Der Fachbereich Bürgerservice informiert: Öffnungszeiten im  
Bürgeramt Seite 27

Der Fachbereich Bauen informiert: Stand der Bauvorhaben/  
Haus- und Straßensammlung Seite 28

Der Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement informiert:  
Stand der Bauvorhaben Seite 29

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)  
informiert: Schutzmaßnahmen für zusätzliche Messeinrichtungen/  
„Erst denken, dann spülen“ Seite 29

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt  
Forst (Lausitz) informiert: Rosenseminar im November/  
Veranstaltungen zum Jahresausklang 2019/ Öffnungszeiten  
der Touristinformation und Archiv verschwundener Orte Seite 30

Nächste Ausgabe Seite 30

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz)  
1. Halbjahr 2020 Seite 31

Historischer Kalender des Stadtarchivs für 2020 erschienen Seite 32

Traueranzeigen Seite 32

Ein Leitbild für die Lausitz - Online Mitreden und Mitgestalten Seite 32

#### Vereine

Brandenburgisches Textilmuseum Forst (Lausitz): Ausstellung  
„Neißestrand in Paddler-Hand“ Seite 33

Forster Seesportklub e. V.: Forster zeigten ihre Stärke beim  
Tauklettern Seite 33

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 33

## Amtlicher Teil

### Satzungen

#### Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) - Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca)

Aufgrund § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I.07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 20.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

##### § 1 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca)“.

Sie führt den Namenszusatz „Kreis- und Rosenstadt/Wokrejsne a rožowe město“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen und amtsfreien Stadt.

(3) Das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil der Hauptsatzung ist.

##### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) zeigt in Rot einen goldenen Schild, belegt mit einer linksgekehrten, fünfeindigen roten Hirschstange.

Auf dem Helm mit Decken aus einer Krone wachsend die Wappenfigur, alles golden.

In der Anlage 2 ist der farbige Abdruck und in der Anlage 3 der schwarz-weiße Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) ersichtlich.

Diese sind Bestandteil der Hauptsatzung.

(3) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) führt folgende Flagge:

Dreistreifig in den Farben Rot-Gelb-Rot (Rot-Golden-Rot) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) als Hissflagge ist in der Anlage 4 ersichtlich, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) als Banner und Hängeflagge ist in der Anlage 5 ersichtlich, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(4) Das Dienstsiegel der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) ist kreisrund und zeigt in der Mitte das Wappen, oberhalb die Umschrift „STADT FORST (LAUSITZ)“, unterhalb „Město Baršć (Łužyca)“ sowie die laufende Nummer des Dienstsiegels. Es werden Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm, 20 mm und 13 mm verwendet.

In der Anlage 6 ist der Abdruck des Dienstsiegels der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) ersichtlich, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(5) Die Stadtfarben sind Rot und Gelb (Gold).

##### § 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur

(1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) zählt gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 21.07.2017 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kul-

tur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) gefördert.

(3) Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) bewahrt und entwickelt die sorbische/wendische Sprache, Volkskultur, Musik und Literatur. Projekte, Vorhaben, die der Gemeinschaft im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, werden gefördert.

##### § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Förmliche Beteiligung

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung, welche für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung, bei der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt gemacht wurde, während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz)/měscańskego zastojnstwa Baršća (Łužyca) im Rathaus/w Radnica, Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12 bis zu dem Tage, an dem die öffentliche Sitzung stattfindet, wahrnehmen.

(3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg-BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen,
4. Kinder- und Jugendbeirat,
5. Seniorenbeirat.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) näher geregelt.

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

##### § 4a Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca)“.

(2) Dem Beirat gehören maximal 30 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates benannt.

(3) Der Beirat setzt sich vorzugsweise aus Vertreterinnen und Vertretern ortsansässiger Schulen, Vereinen, Kirchengemeinden, Jugendeinrichtungen und politischen Organisationen zusammen.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Be-

schließen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Forst (Lausitz)/Města

Baršč (Łužyca) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen zu. Zu diesem Zweck werden dem Kinder- und Jugendbeirat die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport und, sofern zutreffend, die relevanten Beschlussvorlagen mit der Beschlussfolge zugesandt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für eine Dauer von 2 Jahren, einen Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.

## § 4b

### Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršč (Łužyca) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršč (Łužyca)“.

(2) Dem Beirat gehören maximal 30 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Von:

- Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
- Seniorenclubs und Seniorenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
- Einzelpersonen kann der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung jeweils eine Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Seniorenbeirates vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste soll im Seniorenbeirat beraten und mit seiner Empfehlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung benennt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste die Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršč (Łužyca) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.

(4) Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen zu. Zu diesem Zweck werden dem Seniorenbeirat die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport und, sofern zutreffend, die relevanten Beschlussvorlagen mit der Beschlussfolge zugesandt. Das Anhörungsrecht ist nicht verletzt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(5) Der Beirat wählt, für die Dauer von 2 Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.

## § 5

### Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Abstimmung eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte/einen ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 der BbgKVerf.

(2) Gemäß § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz ist der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Ansicht

der/des Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie/er das Recht, sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses zu wenden, indem sie/er den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt im Rahmen des Beschlussfassungsverfahrens persönlich vorzutragen.

## § 6

### Wertgrenzen bei Entscheidungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršč (Łužyca), sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Wirtschaftsausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Stadt von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršč (Łužyca), regelmäßig mit sich bringt und von untergeordneter Bedeutung sind.

## § 7

### Mitteilungspflicht vom ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner teilen innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren/seinen ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Forst (Lausitz)/w Měšće Baršč (Łužyca).

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Stadtverordnetenversammlung

(1) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter heißen Stadtverordnete bzw. Stadtverordnete.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach §15 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungsfristen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- Personalangelegenheiten,
- Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),

3. Kreditangelegenheiten,
4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
8. Vergabe von Aufträgen,
9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall.

Jede/jeder Stadtverordnete oder die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

## § 9 Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (Haupt- und Wirtschaftsausschuss) aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

- Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
- Ausschuss für Planung
- Ausschuss für Bauen und Vergabe
- Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit

(3) Zeitweilige Ausschüsse können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.

(5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.

(6) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Dies gilt nicht für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

(7) § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

## § 10 Haupt- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ wahr.

(2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten und der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin/den Stellvertreter der/des Vorsitzenden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses werden nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(5) § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

## § 11 Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die/der von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannte Vertreterin/Vertreter nimmt die Aufgaben als die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter zusätzlich zu ihren/seinen Aufgaben wahr.

## § 12 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister ist verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

(2) Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse hinzugezogen werden.

## § 13 Ortsteile

(1) In der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršč (Łužyca) ma bestehen folgende Ortsteile:

- a) Bohrau/Bórow
- b) Briesnig/Rjasnik
- c) Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle
- d) Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle
- e) Groß Jamno/Wjelike Jamne
- f) Klein Jamno/Małe Jamne
- g) Mulknitz/Małksa
- h) Naundorf/Glinsk
- i) Horno/Rogow
- j) Sacro/Zakrjow

(2) In den in Abs. 1 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.

## § 14 Ortsbeirat

(1) In Ergänzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Wirtschaftsausschusses zu hören:

- a) Neuanschaffung von beweglichem Vermögen in den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Ortsteiles, soweit sie nicht mit eigenen Mitteln des Ortsteiles bzw. beim Ortsteil Horno (Rogow) aus Mitteln der Stiftung Horno (Rogow) beschafft werden,
- b) Einsatz von Fördermitteln, insbesondere geförderte Arbeitskräfte im Ortsteil.

(2) Der Ortsbeirat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und
- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(3) § 7 und § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

## § 15 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršč (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno).

(2) Satzungen, Widmungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/ w Amtskem łopjenje za Město Baršč (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) öffentlich bekannt gemacht, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen. Dabei werden Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/ w Amtskem łopjenje za Město Baršč (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) öffentlich bekannt gemacht.

Abweichend davon werden Wahlbekanntmachungen im Lokalteil der Lausitzer Rundschau - Ausgabe Forst - Forster Rundschau veröffentlicht.

Ist bei Wahlbekanntmachungen eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), Verwaltungsgebäude (Rathaus), Zastojnstwowe twarjenje (Radnica) Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).

Die Aushangfrist beträgt eine Woche.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), Cottbuser Straße 10/Chóšebuska droga 10 oder Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort (welches Verwaltungsgebäude nach Satz 1 und Zimmernummer) und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage, soweit keine anderweitigen Vorschriften bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von dem Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage, der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Forst (Lausitz)/ Města Baršć (Łužyca) öffentlich bekannt gemacht: Verwaltungsgebäude (Rathaus), Zastojnstwowe twarjenje (Radnica) Lindenstraße 10-12/Lipowa droga 10-12, in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Weißwasserstraße/Bětowóžańska droga, vor der Johann-Sebastian-Bach-Kirche/pšed cerkwju Johanna Sebastiana Bacha in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ecke Triebeler Straße/Am Anger/Triebelowa droga/Pši najsy in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Am Domsdorfer Anger 24/Pši domašojскеj najsy 24, Feuerwgerätehaus/Dom za řed wognjoweje wobory in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Finkenweg 1/Zebiny drožka 1, Feuerwgerätehaus/Dom za řed wognjoweje wobory in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Noßdorfer Straße 25/Nosyđtojska droga 25 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Bohrau/Bórow, Klein Bohrauer Straße 5/Małobórojska droga 5, Freizeittreff/Zmakanišćo we wólnem casu in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Briesnig/Rjasnik, Briesniger Schulstraße 5/Rjasnicka šulska droga 5, Gemeindezentrum/Gmejnski centrum in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Groß Bademeuseler Straße 30/ Wjelikobóžemyslańska droga 30 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle, Klein Bademeuseler Straße/ Małobóžemyslańska droga, am Buswendeplatz/pši busowem wobrotnišću in

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Groß Jamno/Wjelike Jamne, Urwaldstraße 2/Žiwogólańska droga 2 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Klein Jamno/Małe Jamne, Klein Jamno Nr. 7 A/Małe Jamne Nr. 7A in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Mulknitz/Małksa, Mulknitzer Dorfstraße 13/Małksańska wejsna droga 13, Zuwegung zum Gemeindehaus/dojězd ku gmejnskemu domoju in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Naundorf/Glinsk, Naundorfer Landstraße 7/Glincańska

nakrajna droga 7, neben dem Buswartehäuschen/ pódla busowego cakańskego domcyka in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca); Ortsteil Horno/Rogow, An der Dorfaue 11/Pši najsy 11, Gemeindehaus/ Gmejnski dom in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca); Ortsteil Sacro/Zakrjow, Dorfstraße 4/Wejsna droga 4 in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von dem Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweils betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Bohrau/Bórow, Klein Bohrauer Straße 5/Małobórojska droga 5, Freizeittreff/Zmakanišćo we wólnem casu in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Briesnig/Rjasnik, Briesniger Schulstraße 5/Rjasnicka šulska droga 5, Gemeindezentrum/Gmejnski centrum in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Groß Bademeuseler Straße 30/ Wjelikobóžemyslańska droga 30 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle, Klein Bademeuseler Straße/ Małobóžemyslańska droga, am Buswendeplatz/pši busowem wobrotnišću in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Groß Jamno/Wjelike Jamne, Urwaldstraße 2/Žiwogólańska droga 2 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Klein Jamno/Małe Jamne, Klein Jamno Nr. 7 A/Małe Jamne Nr. 7A in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Mulknitz/Małksa, Mulknitzer Dorfstraße 13/Małksańska wejsna droga 13, Zuwegung zum Gemeindehaus/dojězd ku gmejnskemu domoju in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Naundorf/Glinsk, Naundorfer Landstraße 7/Glincańska nakrajna droga 7 neben dem Buswartehäuschen/pódla busowego cakańskego domcyka in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca);

Ortsteil Horno/Rogow, An der Dorfaue 11/Pši najsy 11, Gemeindehaus/ Gmejnski dom in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca);

Ortsteil Sacro/Zakrjow, Dorfstraße 4/Wejsna droga 4 in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des von der hauptamtlichen Bürgermeisterin/vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe woko) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 24.09.2019

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Orientierung zur Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)  
(Abgrenzung des Stadtgebietes)



Maßstab: 1:100000

Vervielfältigungen jeglicher Art sind ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Forst (Lausitz) verboten !

**Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz) im farbigen Abdruck

**Anlage 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz) im schwarz-weiß Abdruck

**Anlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Hissflagge

**Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Banner und Hängeflagge

**Anlage 6 zur Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Abdruck des Siegels der Stadt Forst (Lausitz)



35 Millimeter



20 Millimeter



13 Millimeter

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)****Wustawki wó nadrobnoścach formelnego wobźelenja wobydlarjow w Měście Baršć (Łužyca) (Wustawki wobźelenja wobydlarjow)**

Aufgrund von § 13 Satz 3 i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I.07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) hat die Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 20.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2 Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse führen in ihren Sitzungen Einwohnerfragestunden durch. Die Fragestunde sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen können an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden, an einzelne Stadtverordnete, eine Fraktion oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den unmittelbaren Aufgabenbereich der Stadt gemäß § 2 BbgKVerf zum Gegenstand haben und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.

(2) Die Fragen sind in der Regel schriftlich zu stellen. Sie werden mündlich beantwortet, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller oder eine/ein von ihr/ihm schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigter in der Sitzung anwesend ist.

(3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind mündlich zu beantworten. Ist dies nicht möglich, ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel 4 Wochen, eine schriftliche Antwort zu geben oder in der folgenden Sitzung zu antworten. Besteht die/der Fragende auf eine schriftliche Antwort, so ist dies zu gewähren.

(4) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/der Ausschussvorsitzende leitet die Fragen unverzüglich der Person oder der Fraktion zu, an die sie gerichtet ist. Sie/er weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden, sie/er kann Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

(5) In der Sitzung ruft die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/der Ausschussvorsitzende die Fragestellerinnen und Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anzeige nach Abs. 3 auf. Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben in der Regel die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen.

(6) Die Antworten werden von derjenigen/demjenigen gegeben, an der/den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktion spricht deren Vorsitzende/ Vorsitzender oder ein von ihr/ ihm beauftragtes Mitglied.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die an sie/ihn gerichteten Fragen durch einen Verwaltungsvorstand bzw. eine zuständige Fachbereichsleiterin/einen zuständigen Fachbereichsleiter beantworten lassen.

(7) Fragen, die innerhalb der Fragestunde (30 Minuten) nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

**§ 3 Einwohnerversammlungen**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von dieser/diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle

Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

#### § 4 Einwohnerbefragungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca).

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt. Die Einwohnerbefragung wird entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gemäß Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 26.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 24.09.2019

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) Wustawki zarownanja Města Baršć (Łužyca)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I.07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 20.09.2019 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

#### § 1 Begriffsbestimmung

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen, die als Pauschalen gewährt werden, sollen so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie einem nach § 8 festgelegtem Rahmen für Fahrtkosten.

#### § 2 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Aufwandsentschädigungen werden an Stadtverordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:  
monatliche Pauschale:

Stadtverordnete	<b>110,00 Euro</b>
Vorsitzende Ortsbeiräte	<b>110,00 Euro</b>
Mitglieder der Ortsbeiräte	<b>60,00 Euro</b>
Sitzungsgeld:	
Stadtverordnete	<b>30,00 Euro</b>
Vorsitzende Ortsbeiräte	<b>30,00 Euro</b>
Mitglieder der Ortsbeiräte	<b>30,00 Euro</b>

(3) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gezahlt.

Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld.

Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.

Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung Sitzungsgeld gewährt.

(6) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

#### § 3 Vorsitzende/Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionsvorsitzende

(1) An die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie an Fraktionsvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung **450,00 Euro**,
- für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung **110,00 Euro**.

#### § 4 Stellvertreterin/Stellvertreter

Einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter eines im § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigungen wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer

innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

## § 5 Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt **30,00 Euro**.

## § 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Betrieben

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter eines Eigenbetriebes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 7 Verdienstaufschlag

Der entgangene Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstaufschlags wird auf **10,00 Euro/Stunde** festgesetzt. Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der Verdienstaufschlag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

## § 8 Dienstreisen und Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erhalten.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzusetzen. In anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

Eine Reisekostenvergütung kann nur gewährt werden:

- bei Dienstreisen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und vom Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
- bei Dienstreisen der Stadtverordneten, die von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden.

(2) Die Fahrtkosten sind spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

## § 9 Zahlungstermin

Die Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden quartalsweise zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats gezahlt.

## § 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łużyca) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łużyca) vom 10.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 24.09.2019

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz) Pórěd pšislušnosći Města Baršć (Łużyca)

### § 1 Stadtverordnetenversammlung

(1) Entsprechend § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)GVBl.I/19, [Nr. 38] beschließt die Stadtverordnetenversammlung über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt entsprechend § 43 BbgKVerf, dass die Ausschüsse Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.

(3) Abweichend von Abs. 2 beschließt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entsprechend § 50 Abs. 2 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 54 BbgKVerf der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen.

### § 2 Haupt- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und hat die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

(3) Dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss obliegen:

- die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 50 Abs. 1 und 2 BbgKVerf,
- die Entscheidung über:
  - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird,
  - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000 Euro überschritten wird,
  - die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird.
- Entscheidung über Vergaben:
  - im Rahmen von freiberuflichen Leistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto),
  - von Lieferungen und Leistungen nach der UVgO ab einem Wert von über 100.000 Euro (netto) und
  - von Bauleistungen ab einem Wert von über 1.000.000 Euro (netto).
- Bestätigung der Ausführungsplanung bei beitragsrelevanten kommunalen Baumaßnahmen,
- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łużyca) bis zu einem Wert von 50.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasser-beseitigung Forst (Lausitz)“, außer die Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto) und nach UVgO ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto),
- Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
- Angelegenheiten der wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz)/ Města Baršć (Łużyca).

Weiterhin Angelegenheiten der wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im

Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher Entwicklungen und sonstiger wirtschaftsrelevanter Aktivitäten.

### § 3 Ausschuss für Planung

Der Ausschuss für Planung nimmt folgende Aufgaben wahr:

#### Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. zum Flächennutzungsplan, der Bauleitplanung und anderen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
2. zu den städtebaulichen Rahmenplanungen, insbesondere Vorstellung und Beratung von Umsetzungsplänen,
3. zu Stellungnahmen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) (formelles Verfahren) zu Planungen Dritter (z. B. Bergbau, Wind, Kreisentwicklungskonzeption, Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), landschaftspflegerische Begleitpläne u. a.),
4. zum Generalverkehrsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,
5. zu Satzungen nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG), dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
6. zu den Haushaltsabschnitten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
7. zu Fragen des Klimaschutzes (Klimaschutzkonzept),
8. zum Friedhofsentwicklungsplan und Kleingartenentwicklungsplan,
9. zum Immissionsschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
10. zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
11. zu Maßnahmen (außer Baumaßnahmen) im Rahmen des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“,
12. zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und deren teilräumliche Fachplanungen (z. B. Sportstättenentwicklungskonzept, Stadtmarketingkonzept usw.),
13. zu allen städtebaulich relevanten Planungen (außer Baumaßnahmen) innerhalb der Förderkulissen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca),
14. zu Baudenkmalen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG),
15. zu für die Stadtentwicklung bedeutsamen Projekten, Wettbewerben usw. (z. B. Stadt-Umland-Wettbewerb, Nationale Projekte des Städtebaus, bedeutende Ansiedlungsprojekte, Tagebaufolgelandschaften u. a.),
16. zu Flurbereinigungsverfahren,
17. zu Landschaftsschutzplänen (z. B. FFH-Gebiete u. a.),
18. zur Lärminderung und Lärmaktionsplanung,
19. zur Mitwirkung zum Generalentwässerungsplan (GEP) und Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).

### § 4 Ausschuss für Bauen und Vergabe

Der Ausschuss für Bauen und Vergabe nimmt folgende Aufgaben wahr:

#### Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. zu Maßnahmen zum Verkehrsentwicklungsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,
2. zu wichtigen Planungsvorhaben für Baumaßnahmen in der Stadt Forst (Lausitz)/ Města Baršć (Łužyca) und deren Standortbestimmung,
3. zur Planung der Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen sowie von Sport- und Spielflächen,
4. zu Haushaltsabschnitten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
5. bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben,
6. für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zur Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind,
7. in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schulwegsicherung, Einbahnstraßenregelung, Parkraumkonzept u. a.),

8. in Fragen der Herstellung und Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur (Busbahnhof, Haltestelle im Zuge von Straßen im Gemeindegebiet u. a.) des öffentlichen Personennahverkehrs,
9. zu Satzungen und Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG),
10. zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Maßnahmen der energetischen Erneuerung der Infrastruktur,
11. in Angelegenheiten des Friedhofswesens (auch bezüglich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft), der Friedhofsentwicklung, des Krematoriums (sowie Belange der Stadt betroffen sind),
12. zu Konzepten und Maßnahmen des Kleingartenwesens und der Kleingartenentwicklung,
13. in Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,
14. zu Maßnahmen der Naturschutz- und Landschaftspflege,
15. zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“,
16. zur Mitwirkung bei der Abwasserbeseitigungs- und Fäkalienentsatzung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
17. zur Mitwirkung über die Widmung und Einziehung von öffentlichen Kanälen,
18. zu Informationen zu bedeutsamen Planungen und Konzepten (z. B. städtebauliche Rahmenplanungen, Landschaftsplanungen, Lärminderung und Lärmaktionsplanung, INSEK usw.),
19. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB Bauleistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto),
20. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach UVgO – Lieferungen und Leistungen - ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto),
21. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben von freiberuflichen Leistungen - ab einem Wert von über 25.000 Euro (netto) bis 50.000 Euro (netto),
22. die Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben des Eigenbetriebes „ Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ nach VOB ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto) und nach UVgO ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto).

### § 5 Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit nimmt folgende Aufgaben wahr:

#### Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und der Nachtrags- haushaltsplanentwürfe (einschließlich aller Anlagen),
2. Beratung von Angelegenheiten des Erwerbs, des Tausches sowie der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Grundstücksverkehr, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Beratung von Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sind oder durch den Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres entschieden sind,
4. Beratung über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. Information über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Beratung von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
7. Beratung über:
  - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000 Euro überschritten wird,
  - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird und
  - die Niederschlagung von Geldforderungen soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird
8. Beratungen von Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, soweit diese der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,

9. Fragen des Bereiches Allgemeine Ordnung und Sicherheit, einschließlich Gewerbe- und Marktangelegenheiten,
10. Fragen des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr,
11. die sich im Rahmen der Rechnungsprüfung der Aufgaben nach §§ 101 ff. BbgKVerf ergeben.

## § 6

### Ausschuss Bildung, Soziales und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport nimmt folgende Aufgaben wahr:

#### Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. in Angelegenheiten der Seniorenarbeit, in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen,
2. in Angelegenheiten der Kindertagesstätten einschließlich Horte in der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca),
3. in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit,
4. in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca), insbesondere der Schulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der Sozialarbeit an Schulen,
5. in Angelegenheiten des Übergangs von den Kindertagesstätten in Grundschulen und des Übergangs von der Oberschule in Berufsausbildung einschließlich Berufsorientierung,
6. in Angelegenheiten des Sports,
7. in Angelegenheiten der Jugendfreizeit und -sozialarbeit in der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca),
8. in Grundsatzangelegenheiten der Vereinsarbeit,
9. in Angelegenheiten der Gleichstellung,
10. in der Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
11. in Grundsatzangelegenheiten zur deutsch-polnischen Zusammenarbeit.

## § 7

Soweit in der Zuständigkeitsordnung insbesondere im § 2 Abs. 3 Wertgrenzen benannt sind, entfalten diese keine Bindungswirkung im Sinne einer Begrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die wertmäßige Abgrenzung kann nur eine Auslegungshilfe darstellen und ersetzt nicht die Einzelprüfung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 24.09.2019

  
Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) Jadnański pórěd za zgromažinu měšćańskich wótpóslanych a jeje wuběrkow Města Baršć (Łužyca)

### § 1

#### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt zusammen, so oft es erforderlich ist.
- (2) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder mindestens ein Zehntel der

gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, verlangen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung hervorgehen. Beschlussvorlagen, Anlagen und Erläuterungen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen oder in nachgewiesenen begründeten Fällen nachzureichen, sofern sie den Stadtverordneten nicht schon vorher zugegangen sind.

(5) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die/der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 24 Stunden.

### § 2

#### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung setzt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder von einer Fraktion vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt werden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen bzw. abzusetzen. § 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) bleibt davon unberührt.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

(5) Die Tagesordnung enthält auf jeder planmäßigen Sitzung mindestens 4 Tagesordnungspunkte:

1. Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
2. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
3. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner,
4. Anfragen / Sonstiges

### § 3

#### Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder bei Verhinderung dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter.

Sie/er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, wie zu verfahren ist.

Eine Diskussion über die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung findet nicht statt.

(2) Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter verhindert, hat die Stadtverordne-

tenversammlung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen.

Bis zu dieser Wahl nimmt die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete/ Stadtverordneter die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr.

## § 4

### Fraktionen

(1) Eine Fraktion ist die Vereinigung von mindestens zwei Stadtverordneten. Jede/jeder Stadtverordnete darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters der übrigen Fraktionsmitglieder sowie jede Änderung hierzu sind der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Den Fraktionen obliegt insbesondere die gewissenhafte Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen, die Mitarbeit in den Ausschüssen, die Einbringung von Bürgeranliegen und die Rechenschaftsablegung über ihre Arbeit vor den Wählern.

## § 5

### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten (z. B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
3. Kreditangelegenheiten,
4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
8. Vergabe von Aufträgen,
9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall.

Jede/jeder Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

(2) Von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragung sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich zulässig.

Der öffentliche Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird in voller Länge im Auftrag von der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) durch eine Firma in Bild und Ton aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung kann online unter [www.forst-lausitz.de](http://www.forst-lausitz.de) spätestens fünf Werktage nach der Stadtverordnetenversammlung bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Aufzeichnung für die laufende Sitzung zu unterlassen.

Alle Aufzeichnungen zu einer Stadtverordnetenversammlung sind unabhängig von der Medienart und Medienform spätestens 10 Tage nach Bestätigung der Niederschrift durch die Stadtverordnetenversammlung zu löschen.

(3) Bild- und Tonübertragungen und/oder Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversamm-

lung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.

(4) Anderweitige als die o. g. Anfertigungen von Bild- und Tonaufnahmen sowie von Bild- und Tonübertragungen sind nur zulässig, wenn sie vor dem Sitzungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beantragt werden und alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

## § 6

### Teilnahme an Sitzungen

(1) Für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Stadtverordneten persönlich eintragen.

(2) Kann eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich eine Vertreterin/einen Vertreter zu benachrichtigen.

Sie/er hat der Schriftführerin/dem Schriftführer anzuzeigen, wenn sie/er nach Sitzungsbeginn eintrifft oder wenn die Sitzung vorzeitig verlassen wird.

## § 7

### Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgestellt wird.

Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten nicht anwesend, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu beenden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung dieser Angelegenheit einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## § 8

### Mitwirkungsverbot

Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 BbgKVerf weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie/er den Ausschließungsgrund vor Behandlung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen.

Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

## § 9

### Anträge, Einwohneranträge

(1) Anträge einer Fraktion sind schriftlich, spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung bzw. am 8. Tag vor dem Sitzungstermin des Ausschusses bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.

Sie müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Die weiteren Regelungen des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Rechtzeitig gestellte Anträge werden vervielfältigt und mit der Einladung zur Sitzung an die Mitglieder verteilt. Sie gelten als an die Stelle verwiesen, die für die Vorbereitung und Vorberatung nach Gesetz oder Hauptsatzung zuständig ist (Ausschuss oder Bürgermeisterin/ Bürgermeister).

(3) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf von einem Jahr seit der Ablehnung nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 14 BbgKVerf beantragen, dass in der Stadtverordnetenversammlung eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde behandelt wird. Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten der Stadt unterzeichnet sein. Näheres regelt § 14 BbgKVerf.

## **§ 10**

### **Anfragen**

(1) Jede Stadtverordnete / jeder Stadtverordnete hat das Recht, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf direkte Anfragen in den Sitzungen Auskünfte zu verlangen. Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt.

(2) Anfragen sollten schriftlich gestellt werden und spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingehen.

(3) Anfragen, welche rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Die/der Anfragende kann zwei Zusatzfragen stellen, die sich nur auf den Gegenstand ihrer/seiner Anfrage beziehen dürfen.

(5) § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Wortmeldung und Worterteilung**

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und andere Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Sitzung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen von der/dem Vorsitzenden erteilt wird.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, oder einer/einem von ihr/ihm benannten städtischen Bediensteten außer der Reihe das Wort erteilen.

(3) Die/der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er sich an der Beratung beteiligen, so hat sie/er für die Dauer ihres/seines Wortbeitrages die Leitung seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu übertragen.

(4) Die Rednerinnen/die Redner haben, in der Regel von ihrem Platz aus, in freier Rede zu sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden.

(5) Die Redezeit kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beschränkt werden. Die Redezeit bei Berichten der Stadtverwaltung oder anderer, mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, beträgt max. 15 Minuten. Verlängerungen können beantragt werden.

(6) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt die/der Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(7) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen an der Beratung nicht durch Wortmeldung teilnehmen.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihe erteilen. Die Wortmeldung geschieht durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ und in der Regel durch Heben beider Arme.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Tagesordnungspunktes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- a) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, in die Fraktionen oder an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister,
- d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d. h. vor der weiteren Behandlung der Sache selbst, zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der in Abs. 3 festgelegten Reihenfolge abzustimmen.

In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste sind nur zulässig, wenn sich mindestens eine Sprecherin/ ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat. Solche Anträge dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(6) Die/Der Vorsitzende hat bei einem Antrag zur Geschäftsordnung jeder Fraktion Gelegenheit zu geben, durch eine Sprecherin/ einen Sprecher für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen.

(7) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Abstimmung zu dem Geschäftsordnungsantrag zu äußern.

(8) Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlung zu diesem Punkt nicht wiederholt werden.

(9) Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Rednerinnen/Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Rednerinnen/Redner.

(10) Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird nach Verlesen dieser Liste abgestimmt. Bei Annahme des Antrages werden keine weiteren Rednerinnen/Redner mehr vorgemerkt; doch dürfen die auf der Liste stehenden Rednerinnen/Redner noch sprechen.

## **§ 13**

### **Persönliche Erklärungen**

(1) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Schluss der Beratung zur Sache, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Beratungsgegenstand das Wort erteilt.

(2) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn vorgetragen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten.

## **§ 14**

### **Abstimmungsverfahren**

(1) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Unbeschadet der in § 13 Abs. 3 bestimmten Reihenfolge entscheidet die/der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(3) Es wird offen durch deutliches Heben der Hand oder durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder einer Fraktion muss namentliche Abstimmung erfolgen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder namentlich aufgerufen. Sie haben mit ja oder mit nein zu antworten.

(5) Nach jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.

Das genaue Ergebnis, aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen ist festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind oder einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 15

### Ordnungsmaßnahmen

Die/der Vorsitzende ist berechtigt,

1. ein Mitglied, das vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ zu rufen,
2. ein Mitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört „zur Ordnung“ zu rufen,
3. einem Mitglied, das in einer Rede mindestens zum dritten Male „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, das Mitglied des Raumes zu verweisen, wenn sie/er das Mitglied zuvor auf diese Folge hingewiesen hat,
4. wenn störende Unruhe in der Versammlung oder im Sitzungsraum entsteht, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden; kann die/der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, kann sie/er die Sitzung dadurch unterbrechen, dass sie/er ihren/seinen Platz verlässt,
5. jede Zuhölerin/jeden Zuhörer, die/der sich trotz Verwarnung durch Beifall oder Missbilligung äußert oder die/der versucht, sich an der Beratung zu beteiligen oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum zu verweisen oder entfernen zu lassen,
6. wenn störende Unruhe im Zuhörerraum entsteht und trotz Abmahnung fortgesetzt wird, diesen räumen zu lassen; Pressevertreterinnen/ Pressevertreter können nur ausgeschlossen werden, wenn sie an der Störung beteiligt waren.

Bei Verstößen gegen Pflichten nach § 31 i.V.m. §§ 21 bis 22 BbgKVerf kann die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit eine Rüge erteilen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen und sonstige Sanktionen gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 25 BbgKVerf bleiben hiervon unberührt.

## § 16

### Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung hat die Schriftführerin/der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
2. Namen der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Namen der übrigen anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ggf. mit dem Vermerk, bei welchem Tagesordnungspunkt sie nicht anwesend oder befangen waren,
4. Namen der abwesenden Mitglieder und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlten,
5. Namen der/des anwesenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der Verwaltungsvorstände, sowie der Dienstkräfte der Verwaltung,
6. die einzelnen Tagesordnungspunkte und Anträge, gegliedert in öffentliche und nichtöffentliche Verhandlung,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmung und Wahl, hierbei ist,
  - a) das Stimmenergebnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
  - b) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Mitglied gestimmt hat,

c) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde,

d) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,

e) beim Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,

8. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,

9. die Ordnungsmaßnahmen,

10. Anfragen und deren Beantwortung,

11. Mitteilungen.

(3) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Schriftführerin/den Schriftführer mit der Ladung zur nächsten Sitzung, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Jeder Fraktion ist bei der Übersendung der Niederschrift der Bericht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters beizufügen.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.

## § 17

### Ausschüsse

(1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3 gelten für die Ausschüsse sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder im Folgenden Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zu den Ausschusssitzungen wird durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eingeladen.

Die Einladung ist den Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und den Verwaltungsvorständen zuzuleiten.

Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so hat es seine Vertreterin/seinen Vertreter zu verständigen. Eine neue Einladungsfrist beginnt nicht zu laufen.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt von der/dem Ausschussvorsitzenden in das Amt einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner mehreren Ausschüssen an, so wird sie/er nur einmal verpflichtet.

(5) Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner haben entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht. Die Meinung der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner wird durch Handzeichen bei der Abstimmung im Ausschuss festgestellt. Das Ergebnis ist gesondert aufzuführen.

(6) Scheiden eine Ausschussvorsitzende/ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, so bestimmt die Fraktion, die ihn als Vorsitzende/Vorsitzenden benannt hatte, den Nachfolger.

(7) Die Erklärung, durch die ein Ausschussmitglied auf seinen Ausschusssitz verzichtet, ist schriftlich an die Stadtverordnetenversammlung zu Händen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten; sie wird mit Zugang bei der/dem Vorsitzenden wirksam.

(8) Für die Vergaben im Ausschuss für Bauen und Vergabe gilt darüber hinaus folgendes:

1. Die Tagesordnung enthält Informationen zu den jeweiligen Vergabevorschlägen. Die Erläuterung zur Vergabe bzw. Ausschreibung und deren Einzelheiten erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Vergabe.

Dazu liegen den Ausschussmitgliedern Bieterübersichten zu den einzelnen Vergaben vor. Eine Vorlage i.S.d. Geschäftsordnung für

die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršč (Łużyca) wird nicht erstellt.

2. Stellt der Ausschuss für Bauen und Vergabe fest, dass das Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist das Vergabeverfahren unter Benennung der Gründe zur Prüfung an die Verwaltung zurückzugeben.

Die Verwaltung hat im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die weitere Vorgehensweise zu prüfen und den Vergabevorschlag erneut vorzubereiten.

## § 18 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind, soweit im Gesetz oder einer Satzung nichts anderes bestimmt ist, im Einzelfall zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršč (Łużyca) (Rathausfenster/Radnicow wokno) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.09.2019



Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.12.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 20.09.2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

#### § 4 Absatz (1), Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Es werden zwei Werkleiter bestellt.

#### § 4 Absatz (1), Satz 3 entfällt.

#### § 5 Absatz (1), hier in Klammern neu:

(§ 10 Absatz 1 der Hauptsatzung)

#### § 5 Absatz (3), wird wie folgt neu gefasst:

(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, der hauptamtliche Bürgermeister oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Haupt- und Wirtschaftsausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. die Zuständigkeiten gemäß der Dienstanweisung der Stadt Forst (Lausitz) über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen;
2. die Kontrolle der Verwaltung über Vergaben nach VOB und UVgO ab einem Wert von über 50.000,00 Euro (netto);
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 12.500,00 Euro;
4. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro;
5. die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Finanzplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 50.000,00 Euro übersteigen;
6. die Einleitung eines Rechtsstreites oder die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.09.2019



Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „In den Hainen“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 20.09.2019 einen Beschluss gem. § 10 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

### „In den Hainen“

in der Fassung vom 27. Mai 2019 gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0006/2019).

Entwickelt wurde hierbei ein Sondergebiet i.S.d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen.

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde in Verbindung mit dem vorbereitenden Bauleitplanverfahren 7. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) durchgeführt.

Durch die Höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Spree-Neiße) wurde mit Bescheid vom 09.05.2019, Aktenzeichen 61/61.1 HV-007/19 eine Genehmigung zum vorbereitenden Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)“ ausgereicht.

Durch die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen im 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird dem Entwicklungsgebiet des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Dies hat zur Folge, dass unmittelbar nach erfolgtem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Inkraftsetzung ohne Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann.

Beide Planverfahren schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Aufstellung von Fotovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bezeichnung „In den Hainen“ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



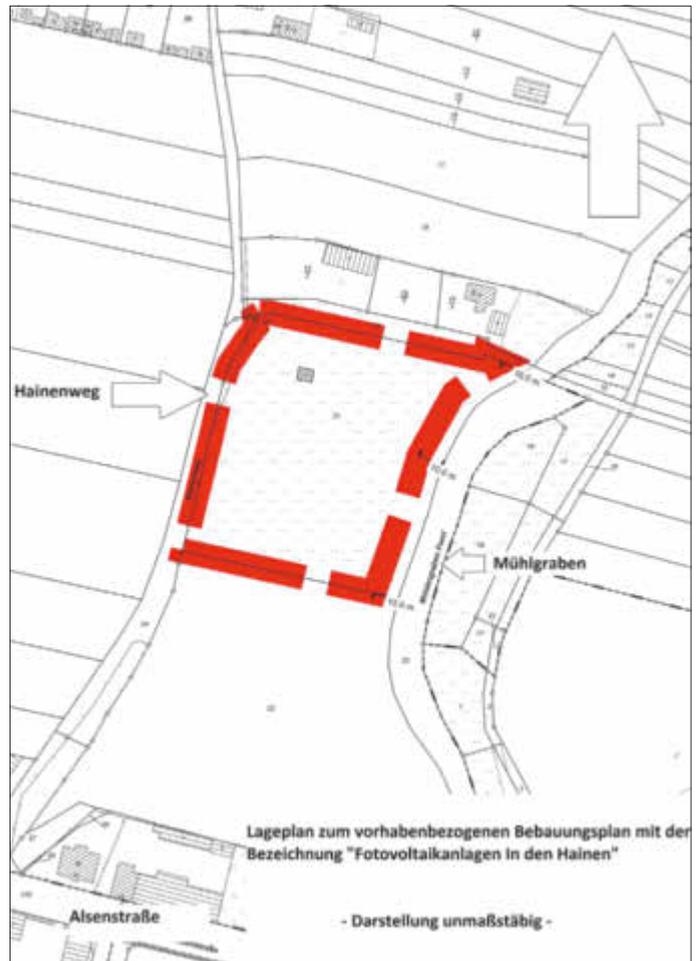
### Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „In den Hainen“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.2015, unterschrieben am 14.07.2015, durchgeführt. Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 20.09.2019 einen Beschluss gem. § 10 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

### „Fotovoltaikanlagen bei den Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“

in der Fassung vom 27. Mai 2019 gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0005/2019).

Entwickelt wurde hierbei ein Sondergebiet i.S.d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen.

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde in Verbindung mit dem vorbereitenden Bauleitplanverfahren 6. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) durchgeführt.

Durch die Höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Spree-Neiße) wurde mit Bescheid vom 09.05.2019, Aktenzeichen 61/61.1 HV-006/19 eine Genehmigung zum vorbereitenden Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)“ ausgereicht.

Durch die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen im 6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Dies hat zur Folge, dass unmittelbar nach erfolgtem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Inkraftsetzung ohne Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann. Beide Planverfahren schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Aufstellung von Fotovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 23.05.2015

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### Ersatzbekanntmachung

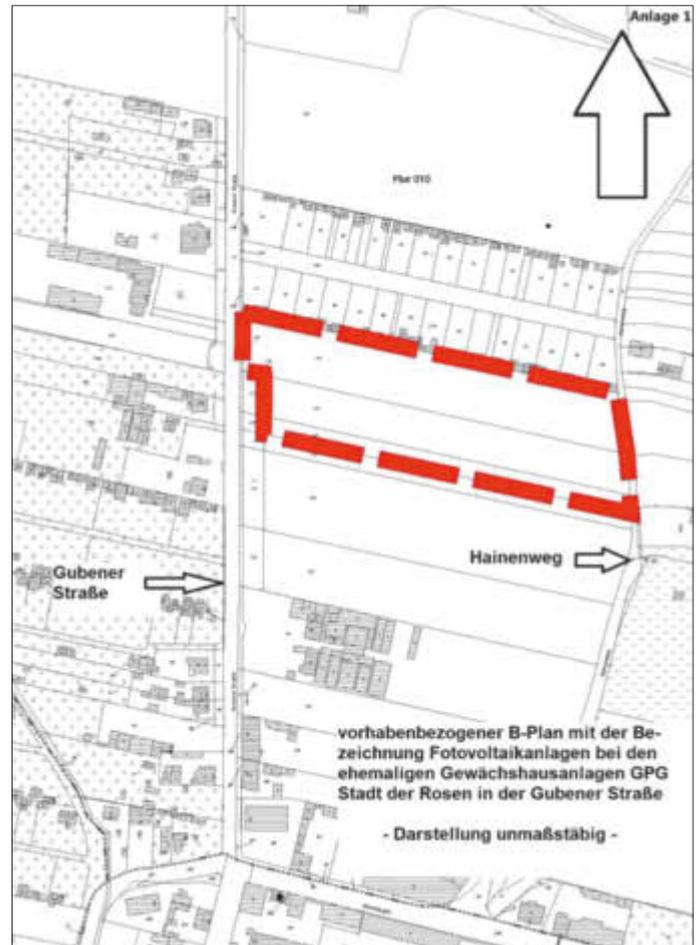
Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Land Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.2015, unterschrieben am 14.07.2015, durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 23.05.2015

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 24. Mai 2019 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

#### § 4 Werkleitung

Der Absatz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Werkleitung. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleitern. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.“

## § 5 Werksausschuss

Im Absatz 3 Nr. 2 wird der Wert 10.000,00 Euro ersetzt durch 25.000,00 Euro.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) tritt mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.05.2019

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) - Gesamttextausgabe

### Gesamttextausgabe

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung 24.05.2019 folgende „Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Stammkapital
§ 2	Gegenstand des Eigenbetriebes
§ 3	Organe
§ 4	Werkleitung
§ 5	Werksausschuss
§ 6	Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
§ 7	Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters
§ 8	Vertretung des Eigenbetriebes
§ 9	Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt
§ 10	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 11	Kassenwirtschaft
§ 12	Jahresabschluss und Lagebericht
§ 13	Inkrafttreten

### § 1 Name, Stammkapital

(1) Die Bereiche Kultur-, Tourismus-, Marketing- sowie das Rosengartenmanagement werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000 Euro.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Betriebsführung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz), den ADR-Prüfgarten, die Tourismusinformation sowie für das Archiv verschwundener Orte (AVO) zu übernehmen.

Gleichzeitig werden die Veranstaltungen, die die Stadt Forst (Lausitz) selbstständig verantwortet bzw. an der die Stadt Forst (Lausitz) beteiligt ist durch den Eigenbetrieb vorbereitet und durchgeführt (Veranstaltungsmanagement). Das Tourismusmarketing und der Tourismusservice ist Gegenstand des Unternehmens. Dieser Eigenbetrieb ist ebenso für das gesamte Stadt-, Veranstaltungs- und Kulturmarketing sowie Marketing der zugehörigen städtischen Einrichtungen verantwortlich.

## § 3 Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- die Werkleitung
- der Werksausschuss
- die Stadtverordnetenversammlung
- der hauptamtliche Bürgermeister

## § 4 Werkleitung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters

die Werkleitung. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleitern. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 Eigenbetriebsverordnung wahr. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Betriebsatzung oder der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.

Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Der Werkleitung obliegt u.a. die Zuständigkeit:

- über die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 Euro
- die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 Euro und
- den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 2.000 Euro zu entscheiden.

(3) Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister für die Angelegenheiten des Betriebes die Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung und den Werksausschuss vor. Die Werkleitung oder von ihr beauftragte Personen haben in der Stadtverordnetenversammlung das Recht zum Vortrag.

(5) Sie ist ferner für die Ausführung aller Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Werksausschusses zuständig, welche den Eigenbetrieb „Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ betreffen, und ist für die Ausführung der bestätigten Auftragsvergaben verantwortlich.

(6) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

## § 5 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. die Zuständigkeiten gemäß der Dienstanweisung der Stadt Forst (Lausitz) über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen;
2. Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 25.000 Euro übersteigt;
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000 Euro;
5. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
6. die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 Euro übersteigen und
7. die Einleitung eines Rechtsstreites oder die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt.

(4) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, unbeschadet des § 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 7 der Eigenbetriebsverordnung über:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes einschließlich des Erlasses und der Änderung der Betriebsatzung;
2. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere der Gebühren Beiträge und des Kostenersatzes;
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
4. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 100.000 Euro übersteigt;
5. den Vorschlag nach § 106 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. den geprüften Jahresabschluss, Verwendung des Jahresgewinn, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Werkleitung;
7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
8. die Bestellung der Werkleitung auf Vorschlag des Bürgermeisters und
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu sowie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt.

(2) Sie beschließt zudem über die in § 5 Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werksausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 7 Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters**

(1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Recht der Werkleitung Weisungen (nach § 9 EigV) zu erteilen.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung liegen, kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 58 BbgKVerf die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen. Die Werkleitung ist zu unterrichten.

(3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung der Stadtverordneten herbeizuführen.

(5) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß §§ 61 und 62 BbgKVerf und § 3 Absatz 3 EigV Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

### **§ 8 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen gilt § 57 BbgKVerf und § 6 EigV.

(2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(3) Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) bekannt.

(4) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelung nach § 4 dieser Satzung. § 57 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

### **§ 9 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt**

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt angemessen zu vergüten.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister kann im Benehmen mit der Werkleitung Fachbereiche der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Forst (Lausitz).

(4) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 Eigenbetriebsverordnung enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

### **§ 11 Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

### **§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Gemäß § 21 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn-

und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

Entsprechend § 21 Absatz 3 EigV sind der Jahresabschluss und ein Lagebericht mit allen Anlagen innerhalb von 3 Monaten aufzustellen und dem Bürgermeister zur Kenntnis zuzuleiten.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der Eigenbetriebsverordnung angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtver-

ordnetenversammlung beschließt entsprechend § 33 Abs. 1 EigV getrennt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung. § 33 Absatz 2 EigV zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht und Absatz 3 EigV zur öffentlichen Bekanntmachung sind zu beachten.

### § 13 Inkrafttreten

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Die erste Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) tritt mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft.

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Beschlüsse

#### Beschlüsse der 1. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 04.09.2019

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0018/2019

##### **Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenvorhaben Ebereschenweg einschließlich Straßenbeleuchtung**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenvorhaben Ebereschenweg einschließlich Straßenbeleuchtung.

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0031/2019

##### **Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A - Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Skurumer Straße (zwischen Muskauer Straße und Triebeler Straße)**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für das Bauvorhaben Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Skurumer Straße (zwischen Muskauer Straße und Triebeler Straße) in Forst (Lausitz) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0033/2019

##### **Grundstücksverkauf im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, Gemarkung Forst (Lausitz), TG 4 A (1-4), Teilfläche**

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 34, Flurstück 506 (TF); gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde den Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.528 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 506 der Flur 34 in der Gemarkung Forst (Lausitz), gelegen Am Teichgraben, „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 4 A (1-4).

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0034/2019 (neu)

##### **Grundstücksverkauf im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, Gemarkung Forst (Lausitz), TG 4 A (5,6), Teilfläche**

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 34, Flurstück 506 (TF); gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche von ca. 7.014 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 506 der Flur 34 in der Gemarkung Forst (Lausitz), gelegen Am Teichgraben, „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 4 A (5,6).

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0039/2019

##### **Verkauf eines Grundstückes Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 13**

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 13, Flurstück 426; gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Grundstückes in der Virchowstraße mit einer Größe von 144 m<sup>2</sup>, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 13, Flurstück 426 (ehem. Flurstück: 173/1).

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0040/2019

##### **Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VgV – „Entorgung des auf der Kläranlage Forst anfallenden Klärschlammes, des Sandfangräumgutes und des Räumgutes aus der Kanalreinigung“**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren zur Entsorgung des auf der Kläranlage Forst anfallenden Klärschlammes, des Sandfangräumgutes und des Räumgutes aus der Kanalreinigung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0041/2019

##### **Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Überholung des Hydraulikzylinders der Kammerfilterpresse der Kläranlage Forst**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Überholung des Hydraulikzylinders der Kammerfilterpresse der Kläranlage Forst ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0042/2019

##### **Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A Schmutzwasserabteilung Einzugsgebiet PW Dornbuschweg, 3. Abschnitt. TA Schäferstraße bis Triebeler Straße mit Anschluss Sporthalle, Forst (Lausitz)**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Schmutzwasserleitung Einzugsgebiet PW Dornbuschweg, 3. Abschnitt, TA Schäferstraße bis Triebeler Straße mit Anschluss Sporthalle, Forst (Lausitz), ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

##### Beschlussvorlage Nr. SVV/0043/2019

##### **Vollzug des § 63 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach UvgO - Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen der Stadt Forst (Lausitz), Saison 2019/2020**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren zur Vergabe des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen der Stadt Forst (Lausitz), Saison 2019/2020 ordnungsgemäß

mäß durchgeführt wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

#### Beschlussvorlage Nr. SVV/0044/2019

**Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 23**  
Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 23, Flurstück 20 mit einer Fläche von insgesamt 350 m<sup>2</sup>, gelegen an der Sorauer Straße, vom Land Brandenburg.

### Beschlüsse der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 20.09.2019

#### Beschlussvorlage SVV/0005/2019

**Beschluss gemäß § 10 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlagen bei den Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“**

#### 1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken 2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 143, 146, 148, Flur 10, Gemarkung Forst.

#### Beschlussvorlage SVV/0006/2019

**Beschluss gemäß § 10 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In den Hainen“**

#### 1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Stellungnahme der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In den Hainen“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 21, Flur 10, Gemarkung Forst.

#### Beschlussvorlage SVV/0007/2019

**Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus**

**hier: Weiterentwicklung des Brandenburgischen Textilmuseums einschließlich des Standortes der Schwarzen Jule und Bestätigung der Eigenanteile**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Weiterentwicklung des Brandenburgischen Textilmuseums einschließlich des Standortes der Schwarzen Jule und ermächtigte die Bürgermeisterin, einen Zuwendungsantrag im Rahmen des Bundesprogramms zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus zu stellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) bestätigte die kommunalen Eigenanteile (10 %) für die Bundesförderung in Höhe von 7.416.000 EUR wie folgt in den Jahresschreibern 2019 – 2023:

2019	10.666,67 EUR
2020	115.555,55 EUR
2021	216.666,67 EUR
2022	383.333,33 EUR
2023	97.777,78 EUR
Gesamt	824.000,00 EUR

Die entsprechende Mittelveranschlagung ist Bestandteil des Haushaltsplanes 2020 ff. (einschließlich der Finanzplanung bis 2023) – hier im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit.

#### Beschlussvorlage SVV/0009/2019

**Jahresabschluss 2017 sowie Gesamtentlastung des Bürgermeisters bzw. seines allgemeinen Stellvertreters**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2017.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilte dem Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) bzw. seinem allgemeinen Stellvertreter entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

#### Beschlussvorlage SVV/0013/2019 (neu)

**Besetzung des Aufsichtsrates der Lausitz Klinik Forst GmbH (LKF)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss folgende Besetzung des Aufsichtsrates der Lausitz Klinik Forst GmbH

1 Sitz: → hauptamtliche Bürgermeisterin/bzw. von ihr dauerhaft Betrauter

2 Sitze: → Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Sitzverteilung (entsprechend § 97 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf))

1 Sitz	Fraktion AfD
1 Sitz	Fraktion CDU/Grüne

#### Beschlussvorlage SVV/0014/2019

**Besetzung des Aufsichtsrates der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss folgende Besetzung des Aufsichtsrates der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH:

1 Sitz: hauptamtliche Bürgermeisterin/bzw. von ihr dauerhaft Betrauter

6 Sitze: Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Sitzverteilung (entsprechend § 97 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf))

2 Sitze	Fraktion AfD
1 Sitz	Fraktion CDU / Grüne
1 Sitz	Fraktion „Gemeinsam für Forst“
1 Sitz	Fraktion Die LINKE
1 Sitz	Fraktion SPD.

#### Beschlussvorlage SVV/0015/2019 (neu)

**Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Forst GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung hat einen Sitz zur Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Forst GmbH, dieser wird gem. § 40 BbgKVerf. gewählt.

1 Sitz: hauptamtliche Bürgermeisterin/bzw. von ihr dauerhaft Betrauter

1 Sitz: Vertreter der Fraktion der Stadtverordnetenversammlung entsprechend § 97 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

#### Beschlussvorlage SVV/0019/2019

**Besetzung des Stiftungsbeirates der Stiftung Horno**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss mit sofortiger Wirkung die Neubesetzung des Stiftungsbeirates der Stiftung Horno, hier der drei Beisitzer mit:

Herrn Bernd Siegert, wohnhaft in Forst (Lausitz), OT Horno,  
Frau Dörthe Stein, wohnhaft in Forst (Lausitz), OT Horno,  
Herrn Florian Müller, wohnhaft in Forst (Lausitz), OT Horno,

**Beschlussvorlage SVV/0021/2019****Beauftragung der Prüfungen des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)**

Die Bürgermeisterin wurde ermächtigt, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße vorzuschlagen, die Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Prüfungen des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) zu beauftragen. Die Werkleitung des Eigenbetriebes wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

**Beschlussvorlage SVV/0023/2019 (neu)****Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz).

**Beschlussvorlage SVV/0024/2019 (neu)****Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz).

**Beschlussvorlage SVV/0025/2019 (neu)****Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS-)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS-).

**Beschlussvorlage SVV/0026/2019 (neu)****Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

**Beschlussvorlage SVV/0027/2019 (neu)****Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz).

**Beschlussvorlage SVV/0028/2019 (neu)****Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines 3. vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der Bezeichnung „3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, IGG Forst-Süd, TG 5A (Teilfläche), KV-Terminal“ (KV-Terminal= Terminal des kombinierten Verkehrs)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5A“ ein 3. Änderungsverfahren i.S.d. § 13 BauGB für eine Teilfläche des bisherigen Plangebietes mit der Bezeichnung „3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, IGG Forst-Süd, TG 5A (Teilfläche), KV-Terminal“ auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

**Beschlussvorlage SVV/0029/2019 (neu)****Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines B-Planverfahrens für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der Bezeichnung „B-Plan Fulfillment-Center“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, auf einer Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5A“ ein B-Planverfahren mit der Bezeichnung „B-Plan Fulfillment-Center“ auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen/einzuleiten.

**Beschlussvorlage SVV/0030/2019 (neu)****Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“ mit der Bezeichnung „1. Änderung IGG Forst-SÜD, Erweiterung TG 5A“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“ ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung IGG Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“ auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

**Beschlussvorlage SVV/0032/2019****Zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die zweite Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz).

**Beschlussvorlage SVV/0035/2019****Grundstücksverkauf im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, Gemarkung Forst (Lausitz), TG A (5,6), Teilfläche**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des in der Anlage dargestellten Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 34, Flurstück 506 (TF); gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf einer Teilfläche von ca. 55.000 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 506 der Flur 34 in der Gemarkung Forst (Lausitz), gelegen Am Teichgraben, „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 4 A (5,6)

**Beschlussvorlage SVV/0036/2019****Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ vom 31.12.2018 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 41.903.478,31 Euro festgestellt. Der Jahresgewinn von 174.403,29 Euro wird in Höhe von 68.808,17 Euro mit dem Verlustvortrag verrechnet und in Höhe von 105.595,12 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt.

**Beschlussvorlage SVV/0037/2019****Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2018 die Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Herrn Jens Handreck und Herrn Frank Przychodzki, für das Wirtschaftsjahr 2018.

**Beschlussvorlage SVV/0038/2019****Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2019 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“**

Die Bürgermeisterin wurde ermächtigt, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße vorzuschlagen, die DONAT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen.

Die Werkleiter des Eigenbetriebes wurden beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

**Beschlussvorlage SVV/0045/2019****Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ zur Sanierung Radrennbahn mit Rad- und Reitstützpunkt im Rad- und Reitstadion Forst (Lausitz) hier: Bestätigung der Eigenanteile**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) bestätigte die kommunalen Eigenanteile von 285.000,00 EUR (10 %) für die Bundesförderung in Höhe von 2.565.000,00 EUR (90 %) im Zuwendungszeitraum 2019 – 2023.

Die entsprechende Mittelveranschlagung ist Bestandteil des Haushaltsplanes 2020 ff. (einschließlich der Finanzplanung bis 2023) – hier im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit.

### Beschlussvorlage SVV/0048/2019

#### Bestellung Technischer Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

1. Die Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) schlug gemäß § 4 Absatz 1 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) vor, Herrn Uwe Schmidt ab 01.11.2019 die Technische Werkleitung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung zu übertragen.

2. Herr Przychodzki wird mit Wirkung zum 31.10.2019 als Technischer Werkleiter für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung abberufen.

## Andere Bekanntmachungen

### Offenlegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „1. Änderung KES Forst –Nord, Teilgebiet 1“ auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 24.05.2019 in öffentlicher Sitzung einen Beschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit der Bezeichnung

#### „1. Änderung KES Forst-Nord, Teilgebiet 1“

gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0666/2019).

Des Weiteren wurde unter der gleichen Beschlussvorlage ein Beschluss zur Offenlegung dieser Satzung auf der Grundlage des § 3 Abs.2 BauGB gefasst.

Die Offenlegung des Entwurfes der Planzeichnung der o.a. Planung sowie der dazugehörigen Begründung nebst grünordnerischer Einschätzung soll nunmehr im Zeitraum vom

**14. Oktober 2019 (Montag) bis zum 18. November 2019 (Montag)** im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), im 2. Obergeschoss, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (hier Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Folgende umweltrelevante Aussagen liegen aus der grünordnerischen Einschätzung vor:

Bei den beiden Ergänzungsflächen in der Pfälzer Straße handelt sich um eine Gartenbrache (Biotopschlüssel lt. brandenburgischen Kartierschlüssel 10113) und um einen Intensivacker (Biotoptyp lt. brandenburgischen Kartierschlüssel).

Keine der Flächen befindet sich in einem Schutzgebiet und beinhaltet auch keine Naturdenkmale.

Bei den maßgeblichen Flächen befinden treten keine nach § 32 BbgNatSchG und § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope auf.

Veränderungen des Schutzgutes Klima/Luft werden sich auf Veränderungen des Mikroklimas (hervorgerufen zukünftige Versiegelungen) beschränken.

Durch die Entfernung der Vegetationsdecke bei den Ergänzungs-

flächen wird der Lebensraum für Pflanzen und Tiere angetastet, die Zusammensetzung wird sich im Zuge einer zukünftigen und Bepflanzung im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand verändern. Hierbei werden sich neue Biotopnetzungen herausbilden.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Bebauung der Flächen in Richtung eines geschlossenen Ortsbildes positiv entwickeln. Die Entwicklung der im Entwurf ausgewiesenen Ergänzungsflächen ist relativ konfliktfrei möglich.

Bei der nunmehr vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei der Aufstellung einer solchen Satzung nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit Ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Planungsbekanntmachung

Ab dem 30.09.2019 finden Sie die offengelegten Unterlagen zusätzlich auf der [Internetseite der Stadt Forst \(L.\)](http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=seite_rat_haus_planungsbekanntmachungen) unter

[http:// www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page= seite\\_rat\\_haus\\_planungsbekanntmachungen](http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=seite_rat_haus_planungsbekanntmachungen)

eingestellt.

#### Weitere Zugangsmöglichkeit zu den Planungen

Des Weiteren ist eine Zugangsmöglichkeit über ein zentrales Internetportal des Landes Brandenburg gem. § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB möglich.

Angaben zu den Web-Adressen:

[blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und

[bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Der Geltungsbereich zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



**Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines Vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“ mit der Bezeichnung „1. Änderung IGG Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2019 folgenden Beschluss gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0030/2019 (neu)): Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines Vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“ mit der Bezeichnung

**„1. Änderung IGG Forst-Süd, Erweiterung TG 5A“**



**Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines 3. vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der Bezeichnung „3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, IGG Forst, TG 5A (Teilfläche), KV Terminal“ (KV-Terminal = Terminal des kombinierten Verkehrs)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2019 folgenden Beschluss gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0028/2019 (neu)):

Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines 3. vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der Bezeichnung „3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, IGG Forst, TG 5A (Teilfläche), KV Terminal“ (KV-Terminal = Terminal des kombinierten Verkehrs)

Der Geltungsbereich zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Lageplan Seite 25



## Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines B-Planverfahrens für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der Bezeichnung „B-Plan Fulfillment-Center“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2019 folgenden Beschluss gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0029/2019 (neu)):

Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines B-Planverfahrens für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 5A“ mit der Bezeichnung „**B-Plan Fulfillment-Center**“.

Der Geltungsbereich zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung der Lärmaktionsplanung gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Stadt Forst (Lausitz), Stufe III – Hier: Offenlegung

Die Lärmaktionsplanung obliegt gemäß § 47e Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als **Pflichtaufgabe** im Land Brandenburg den Gemeinden, die auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments, des Gesetzes zur Umsetzung dieser EG Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments sowie der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) entsprechend Lärmaktionspläne aufzustellen und bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten haben.

Diese Verpflichtung ergibt sich im Übrigen aus § 47 d BImSchG, da für die Stadt Forst (Lausitz) eine Lärmkartierung vorliegend (Grundlage: vorliegende Ergebnisse der Lärmkartierung 2017).

Die Lärmvermeidung und Verbesserung der Lärmsituation gehören zu den anspruchsvollsten Aufgaben der Städte und Gemeinden. Auch die Stadt Forst (Lausitz) wird permanent mit dieser Problematik konfrontiert. Von allen Lärmarten (Gewerbelärm, Sport- und Freizeitlärm, Verkehrslärm) ist der von Straßen ausgehende Lärm derjenige, der sich am nachhaltigsten auf die städtebauliche Planung und die geordnete Entwicklung und damit auf die Bürger auswirken kann. Nach Durchführung der Lärmaktionsplanung der Stufe 1 im Jahr 2008 und Stufe 2 im Jahr 2013 liegt hiermit die **Lärmaktionsplanung der Stufe 3** vor.

Hauptschwerpunkt der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung bildet die Überprüfung des bisherigen Umsetzungsstandes der Lärmaktionspläne in den Stufen 1 und 2. Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung wurden ausgewertet und eingearbeitet. Parallel erfolgte eine Überprüfung und Aktualisierung des Maßnahmenkonzeptes. Aktuelle Entwicklungen und neue Lärmprobleme wurden

hierbei berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung dieses Lärmaktionsplanes, Stufe III, soll nunmehr im Zeitraum vom

#### 14. Oktober 2019 (Montag) bis zum 18. November 2019 (Montag)

eine Offenlegung des Entwurfes der Lärmaktionsplanung, Stufe III, der Stadt Forst (Lausitz) im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), im 2. Obergeschoss, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung (hier: Offenlegung) wird die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung gegeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 in Verbindung mit Art 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

#### Planungsbekanntmachung

Ab dem 30.09.2019 finden Sie die offengelegten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Forst (L.) unter [http:// www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page= seite\\_rathaus\\_planungsbekanntmachungen](http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=seite_rathaus_planungsbekanntmachungen) eingestellt.

#### Weitere Zugangsmöglichkeit zu den Planungen

Des Weiteren ist eine Zugangsmöglichkeit über ein zentrales Internetportal des Landes Brandenburg gem. § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB möglich. Angaben zu den Web-Adressen:

[blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und  
[bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de)

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### **Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Forst (Lausitz)**

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0009/2019 vom 20.09.2019 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2017.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt dem Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) bzw. seinem allgemeinen Stellvertreter entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Der Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) zum 31.12.2017 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), den *23.09.2019*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 20.09.2019 mit Beschluss Nr. SVV/0036/2019 die Jahresrechnung 2018 des Eigenbetriebes "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" gem. § 27 Abs. 1 EigV festgestellt und mit Beschluss Nr. SVV/0037/2019 der Werkleitung des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab dem 14.10.2019 sieben Arbeitstage während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 – 18.00 Uhr und am Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr) beim Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ Promenade 9, Zimmer 212 öffentlich ausgelegt.

Forst (Lausitz), den 23.09.2019

Eigenbetrieb  
"Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)"

*Jens Handreck*  
Jens Handreck  
Kaufmännischer Werkleiter

*Frank Przychodzki*  
Frank Przychodzki  
Technischer Werkleiter

### **Sprachstandsfeststellung in Kindertagesstätten**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung sind alle Kinder, die für das folgende Schuljahr 2020/2021 in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober 2019 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

**Eltern von Kindern, die nicht in einer Kindertagesstätte betreut werden, müssen diese bis zum 18. Oktober 2019 in der Kindertagesstätte „Kinderland“, Am Keuneschen Graben 17 in 03149 Forst (Lausitz), Tel. 7652, anmelden. Die Termine zur Sprachstandsfeststellung werden ihnen dort bekannt gegeben.**

Gemäß § 41 Brandenburgisches Schulgesetz müssen Eltern dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.

*Dr. Andreas Kaiser*  
Dr. Andreas Kaiser  
Fachbereichsleiter  
Bildung und Soziales

## Nichtamtlicher Teil

### Aus dem Rathaus

#### Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Herzlichen Dank allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die am 1. September 2019 in den Wahlvorständen der Stadt Forst (Lausitz) tätig waren, um die Durchführung der Landtagswahl in unserer Stadt abzusichern.

Durch Ihre Einsatzbereitschaft konnte der hohe Anspruch erfüllt und das Wahlergebnis ohne größere Probleme ermittelt werden.

Ohne Ihre Bereitschaft, dieses Ehrenamt mit Engagement auszuüben, wäre die ordnungsgemäße Durchführung vergangener, dieser und zukünftiger Wahlen nicht möglich.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch bei künftigen Wahlen in den Wahlvorständen unterstützen.



Simone Taubenek  
Bürgermeisterin

#### Bürgersprechstunde bei der Bürgermeisterin

Am Dienstag, dem 22. Oktober 2019 von 15 bis 17 Uhr findet die nächste Bürgersprechstunde bei der Bürgermeisterin Simone Taubenek statt.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden ist es ratsam, sich für die Bürgersprechstunde anzumelden. Anfragen sowie Terminabstimmungen können per Telefon unter 03562 989101 oder persönlich im Vorzimmer der Bürgermeisterin im Rathaus der Stadt Forst (Lausitz) in der Lindenstraße 10 - 12, Raum 314 (3. Etage) vereinbart werden.

Bitte beachten, es kann zu Wartezeiten kommen!

Verschiebungen der Beratungstage können leider nicht ausgeschlossen werden.

Dies wird jedoch im Vorfeld bekannt gegeben. Bitte achten Sie auf die aktuellen Hinweise auf der städtischen Homepage.

#### Ausbildungsstart 2019 - Neue Auszubildende in der Forster Stadtverwaltung



v. l. n. r.: Maria-Helene Budeus, Lina Marie Konetzke,  
Bürgermeisterin Simone Taubenek, Jessica Körting, Denise Steiger  
Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadt Forst (Lausitz) hat seit dem 1. September 2019 zwei neue Auszubildende.

Maria-Helene Budeus und Lina Marie Konetzke haben eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten begonnen. Beide erhalten in den kommenden 3 Jahren theoretische und praktische Kenntnisse in allen Verwaltungsbereichen. Die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten haben Frau Jessica Körting und Frau Denise Steiger erfolgreich beendet.

Beide erhielten am 30.08.2019 beim Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow die Abschlusszeugnisse.

Bürgermeisterin Simone Taubenek beglückwünschte zum erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung und wünschte den beiden neuen Auszubildenden eine erfolgreiche und interessante Zeit in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz). Insgesamt befinden sich jetzt sechs Auszubildende in der Berufsausbildung bei der Stadtverwaltung.

#### Der Fachbereich Bürgerservice informiert

##### Öffnungszeiten im Bürgeramt

Stadt Forst (Lausitz)  
Bürgerservice  
Lindenstraße 10 – 12  
Barrierefreier Zugang  
Telefonnummer: **03562 989530**

Montag u. Freitag	9 – 13 Uhr
Dienstag	9 – 18 Uhr
Mittwoch	9 – 13 Uhr
Donnerstag	9 – 16 Uhr

Das Bürgeramt ist an folgenden Samstagen von 9 – 12 Uhr geöffnet:

<b>19.10.2019</b>	<b>02.11.2019</b>
<b>16.11.2019</b>	<b>30.11.2019</b>
<b>14.12.2019</b>	

## Der Fachbereich Bauen informiert

### Stand der Bauvorhaben

#### In Ausführung befinden sich (Arbeitsstand 20.09.2019):

- **Straßenbau und Straßenbeleuchtung Heideweg und Margaretenweg** (Bauzeit: 06.05. bis 27.09.2019) Die Bauarbeiten sind weitestgehend fertiggestellt. Die Verkehrsfreigabe erfolgt planmäßig am 27.09.2019.
- **Straßenbeleuchtung Buschweg (gemeinsames Bauvorhaben mit der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) GmbH & Co. KG)** (Bauzeit: 15.07 bis 27.09.2019) Die Montage der Straßenleuchten soll in der 39. und 40. Kalenderwoche 2019 abgeschlossen werden.
- **Straßenbau und Straßenbeleuchtung Skurumer Straße, zwischen Muskauer und Triebeler Straße** (geplante Bauzeit: September 2019 bis 30.11.2020) Die Bauarbeiten vor Ort beginnen in der 41. Kalenderwoche 2019. Begonnen wird mit den Kanal- und Leitungsarbeiten zwischen Triebeler Straße bis einschl. Kiefernweg.
- **Straßenbau und Straßenbeleuchtung Ebereschenweg** (geplante Bauzeit: September 2019 bis 15.11.2019) Die Bauarbeiten vor Ort beginnen in der 39. Kalenderwoche 2019.

#### In Ausschreibung befindet sich:

- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Friedhofstraße (geplante Bauzeit: März 2020 bis Dezember 2020)

#### Folgende Maßnahmen befinden sich in der Planung:

- Sanierung des Russischen Ehrenfriedhofes, 1. Abschnitt Sanierung des Großen Obelisken (Genehmigungsplanung)
- Gestaltung des Dorfanger Noßdorf (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbeleuchtung Wiesenstraße, Hermann-Löns-Straße (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Cottbuser Straße, zwischen Pension Haufe und Euloer Straße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Euloer Straße, zwischen Cottbuser Straße und Falkenstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Ersatzneubau Brücke Falkenstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Gestaltung Freizeitareal Forst-Keune/Freifläche Lindners Weg, Märkische Straße, Am Busch (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbeleuchtung Goethestraße, An der Rennbahn, Siedlerweg, An der Malxe (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Grabenweg (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau Muskauer Straße, zwischen Skurumer Straße bis Bahnübergang (Planungsstand: Vorplanung)
- Oberflächenenerneuerung Muskauer Straße, zwischen Bahnübergang und Töpferstraße (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau Parkstraße, zwischen Gubener Straße bis Heinrich-Werner-Straße (Vorplanung)
- Waldwegebau verlängerter Preschener Weg (Planungsstand: Vorplanung)
- Sanierung Umlaufgraben Euloer Bruch (Planungsstand: Grundlagenermittlung)
- Gestaltung der Freifläche Sorauer Straße 42 (Sorauer Straße/Badestraße) (Planungsstand: Grundlagenermittlung)

#### Folgende Maßnahme hängt im Technischen Rathaus, 2. Obergeschoss in der Zeit vom 30.09.2019 bis 08.11.2019 aus:

- Ausführungsplanung zum Bauvorhaben Ebereschenweg

#### In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) befindliche Baumaßnahmen

##### Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung:

- **Erneuerung bzw. Sanierung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Cottbuser Straße, Abschnitt Berliner Platz bis Hotel Haufe**

Die Arbeiten an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen in der Cottbuser Straße sind bis zum Kreuzungsbereich Charlottenstraße/Ziegelstraße erfolgt. Gegenwärtig werden die Grundstücksanschlussleitungen in diesem Bereich erneuert und der Kanalbau konzentriert sich im Bereich der Ziegelstraße bis Höhe Blumenstraße. Sobald dort der Kanalbau abgeschlossen ist, erfolgen die notwendigen Anpassungsarbeiten im Kreuzungsbereich. In der 41. KW beginnen die Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbahn in der Cottbuser Straße. In der 45. KW ist der Einbau des Asphalt vorgesehen. Ab Mitte Oktober werden die noch ausstehenden Arbeiten an dem Schmutz- und Niederschlagswasserkanal und der Trinkwasserleitung in der Verlängerung der Magnusstraße zwischen Bahnhofstraße und Blumenstraße ausgeführt.

Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für Anfang Dezember 2019 vorgesehen.

- **Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Skurumer Straße, Abschnitt Triebeler Straße bis Muskauer Straße** - Der Baubeginn erfolgt in der 41. KW.
- **Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 3. Abschnitt, TA Ackerstraße, Schäferstraße und Anschluss Öko-Gärtnerei, BA Schäferstraße bis Triebeler Straße** - Der Baubeginn erfolgt in der 41. KW.
- **Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 3. Abschnitt, Friedhofstraße** - Die Maßnahme wurde ausgeschrieben.

##### Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung und Bauvorbereitung:

- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Parkstraße, Abschnitt Gubener Straße bis Muhlgrabenbrücke - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße 3. BA, Abschnitt Berliner Straße bis Badestraße - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutzwasserableitung und Errichtung Niederschlagswasserableitung Pappelstraße, Abschnitt Spremberger Straße bis Schwerinstraße - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Cottbuser Straße 2. BA, Abschnitt Hotel Haufe bis Euloer Straße und Euloer Straße, Abschnitt Meisenweg bis Falkenstraße in Verbindung mit dem Straßenbau B 112 einschließlich Erneuerung der Niederschlagswasserableitung Meisenweg - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Muskauer Straße in Verbindung mit dem Straßenbau 2. Teilabschnitt, Kreuzung Skurumer Straße bis Bahnübergang - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Muskauer Straße 1. Teilabschnitt, Bahnübergang bis Töpferstraße in Verbindung mit der Erneuerung der Fahrbahnoberfläche und 3. Teilabschnitt, Töpferstraße bis Triebeler Straße - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Erneuerung Schmutzwasserableitung Grabenweg, Teilabschnitt Sandweg bis Hausnummer 1a - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Anpassung der Schmutzwasserableitung Friedrichplatz an die örtlichen Erfordernisse - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Sanierung Schmutzwasserpumpstation An der Malxe einschließlich Erneuerung der Druckleitung - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Neubau Niederschlagswasserableitung Keuner Straße zwischen Haus Nr. 45 und 49 - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
- Anpassung Niederschlagswasserableitung Noßdorfer Straße Höhe Dorfanger - Die Maßnahme befindet sich in der Planung.

## Alljährliche Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Im Zeitraum vom 01.11.2019 – 30.11.2019 findet die alljährliche Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge statt.

Für Spenden zur Unterhaltung der Kriegsgräberstätten steht folgende Überweisungsanschrift zur Verfügung:

Stadt Forst (Lausitz)

Sparkasse Spree-Neiße

BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE74 1805 0000 3402 0000 74

Verwendungszweck: Spende Kriegsgräberfürsorge

Verwendungszweck: 55.3.01.200 / 4148 0000

(bei gewünschter Spendenquittung bitte Absenderanschrift angeben)

Gern können Spenden auch persönlich abgegeben werden. Eine Sammelliste liegt der Stadt Forst (Lausitz) im Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10, Zimmer 316 aus. Rückfragen - Telefonnummer 03562 989425.

## Der Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement informiert

### Stand der Bauvorhaben

Sanierung Schwimmhalle – Stand der Bauarbeiten:

- Die Betonarbeiten für die Anbauten des Kinderplanschbeckens und des Saunabereichs sowie der Einbau der neuen Fensteranlagen im Erd- und Obergeschoss erfolgen derzeit. Die Installationen im Kellergeschoss für die Wassertechnik, Heizung-, Sanitär- und Lüftungstechnik, Estricharbeiten in den Beckenumgängen und Beckenboden, Dacharbeiten mit Einbau Dampfsperre und Wärmedämmung, Elektroinstallation – Verlegung der Grundleitungen und Blitzschutzarbeiten, Vorbereitungen für Beginn der Wärme-, Dämm-, Verbundschutz – alle Arbeiten sind im Zeitplan.

Grundschule Keune, Neubau Sporthalle – Stand der Bauarbeiten:

- Ausschreibung der Bauleistungen sind in Arbeit (Leistungsverzeichnisse werden erstellt). Die Stützen wurden montiert und seit der 37. KW findet der Einbau der Frostschrägen statt.

Brandenburgisches Textilmuseum – Stand der Bauarbeiten:

- Die Leistungsphase 2 wurde übergeben und die Ergebnisse der Gutachten liegen vor. Die Antragstellung und Beauftragung der nächsten Leistungsphasen beginnt.

Neubau eines Gebäudes mit barrierefreiem Wohnen und Tagesbetreuung in Horno – Stand der Bauarbeiten:

- Derzeit laufen die Rohbauarbeiten (Mauer- und Stahlbetonarbeiten) zur Herstellung des Erdgeschosses.

Rosengarten – INTERREG VA – Bearbeitungsstand:

- Die Beantragung der Baugenehmigungen für das Überwinterungshaus, den Servicepunkt und den überdachten Sitzplatz am Edelrosenbeet ist erfolgt.

Jugendklubhaus Gubener Str. 10 – Bearbeitungsstand:

- Die Untersuchungen zur Bestandserfassung sind durchgeführt. Derzeit findet die Auswertung und Erstellung von Gutachten sowie Einarbeitung in die weitere Planung durch den

Objektplaner statt. Der Auszug der ehemaligen Nutzer ist erfolgt.

GS Forst Mitte (Sanierung 3 Klassenräume) – Stand der Bauarbeiten:

- Die Sanierung wurde abgeschlossen. Die Förderantragstellung über SIQ zur kompletten inklusiven Sanierung ist erfolgt und der NESUR Förderantrag (Anbau Fahrstuhl) wurde bewilligt. Die Leistungsphasen 3 und 4 wurden beauftragt.

Rad- und Reitstadion – Bearbeitungsstand:

- Die Planungsleistungen sind veröffentlicht. Die 2. Stufe des Antrages zur Gewährung einer Zuwendung erfolgt bis 42. KW.

Sportverein Schwarz-Weiß-Keune – Stand der Bauarbeiten:

- Der Baubeginn ist Mitte Juli erfolgt. Die Abbrucharbeiten sind zum Großteil abgeschlossen. Derzeit sind die Arbeiten für Elektroinstallation, Heizung/Sanitär und weiterer Ausbauelemente aufgenommen.

KITA Kinderland – Stand der Bauarbeiten:

- Die Sanierung des Flurs im 2. OG und die malermäßige Instandsetzung einer Gruppeneinheit sind abgeschlossen. Die Ausschreibung Planungsleistung Außenanlagen ist in Vorbereitung.

Groß Bademeusel Sanierung Sporthalle – Stand der Bauarbeiten:

- Die Bauarbeiten sind bis auf Restleistungen in einzelnen Gewerken fertig gestellt. Feierliche Übergabe findet am 24.10.2019 statt.

Ausbau Dachgeschoss Dorfgemeinschaftshaus Briesnig – Bearbeitungsstand:

- Die Vergabe der Planung ist erfolgt.

Dorfgemeinschaftshaus Bohrau – Bearbeitungsstand:

- Die Kostenfeststellung zur Instandsetzung des Bestandes ist erfolgt. Die Einreichung des Maßnahmeblattes erfolgt im November 2019.

## Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

### Schutzmaßnahmen für zusätzliche Messeinrichtungen

Die Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) weist darauf hin, dass nach der Abwassergebührensatzung jeder Gebührenpflichtige der eine zusätzliche Messeinrichtung besitzt, diese vor der Gefahr des Einfrierens zu schützen hat. Sofern die Messeinrichtung

nicht in einem frostfreien Raum installiert ist, muss geprüft werden, ob diese ausreichend vor Frost geschützt ist.

*Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)*

*Die Werkleitung*

### Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)  
Amtske topjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe topjeno  
Auflage: 11.000

**Herausgeber:** Stadt Forst (Lausitz) Město Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 · 12 · 03149 Forst (Lausitz),  
Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 · Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

## „Erst denken, dann spülen“

### Hygieneartikel, Feuchttücher, Verbandsmaterialien und Textilien gehören nicht in die Toilette

Der Schmutzwassertransport über das Kanalnetz und die Reinigung in der Kläranlage sind in der Stadt Forst (Lausitz) ohne den Einsatz einer Vielzahl von Pumpen nicht durchführbar. So wird der Schmutzwassertransport bis zur Kläranlage derzeit durch 31 Pumpwerke unterstützt. Von den eingesetzten Pumpen wird eine hohe Zuverlässigkeit, eine energieeffiziente Arbeitsweise und eine lange Lebensdauer erwartet. Die auf dem Markt erhältlichen Pumpentypen erfüllen in der Regel diese Kriterien. An die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit kommen die Pumpen jedoch dann, wenn sich Stoffe im Schmutzwasser befinden, die dort nicht hingehören. Über die Toiletten entsorgte Hygieneartikel, Feuchttücher, Verbandsmaterialien und Textilien oder ähnliche Stoffe verstopfen sich und verstopfen die Abwasserpumpen, aber auch Abwasserleitungen. Durch den hohen Anteil an Kunststofffasern besitzen diese Stoffe im Gegensatz zu Toilettenpapier keine sich auflösenden Eigenschaften während des Schmutzwassertransportes. Fällt eine Pumpe aus, ist einerseits ein Rückstau im Kanalnetz nicht auszuschließen und andererseits die Verstopfung nur durch manuellen Einsatz der Mitarbeiter der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) zu beseitigen. Diese Störungsbeseitigung bindet Kapazitäten die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden könnten und verursacht auch erhebliche Kosten, die sich dann in den Schmutzwassergebühren niederschlagen.

Bitte vermeiden Sie die Entsorgung von Hygieneartikeln, Feuchttüchern, Verbandsmaterialien und Textilien über die Toilette, diese Artikel gehören in den Restmüll.

**Verfahren Sie bitte nach dem Motto „Erst denken, dann spülen“ und nicht wie auf der Packung beschrieben!**



**Bitte gar nicht herunterspülen!**

**Benutzte Feuchttücher sind Abfall und gehören in den Mülleimer.**

Foto und Bildtext, Quelle: IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

## Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (6/2019) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am **Samstag, dem 21.12.2019**.

Redaktionsschluss ist am **Freitag, dem 06.12.2019**.

## Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert

### SEMINAR: Herbstarbeiten und Winterschutz bei Rosen 2. November im Ostdeutschen Rosengarten



*Richtiger Winterschutz für Rosen sollte gut vorbereitet sein.  
Foto: EB KTM*

Der Sommer 2019 war heiß und trocken, aber die Rosen haben sich auch in diesem Jahr von Ihrer besten Seite gezeigt. Gönnen wir der „Königin der Blumen“ eine Verschnaufpause und freuen uns schon heute auf die bezaubernde Blütenpracht im nächsten Jahr.

Doch bis es soweit ist, benötigt gerade die Rose in unseren Breitengraden etwas Hilfe, um unbeschadet über den Winter zu kommen. Vielleicht erwartet uns ja auch nach diesem Jahrhundertssommer einmal wieder ein ganz besonderer Winter? Sie wissen schon, mit Minustemperaturen und viel Schnee? Dann sollte alles vorbereitet sein. Das „Rosenseminar“ richtet sich an Hobbygärtner, Garten- und Rosenfreunde und solche, die es werden wollen. Vermittelt werden die Herbstarbeiten in Theorie und Praxis:

Vom Anhäufen der Beet- und Edelrosen über das „Einpacken“ der Hochstammrosen, Winterschutz bei Kletterrosen bis hin zu Schnittmaßnahmen im Herbst.



Nach dem Vortrag im Saal des Veranstaltungszentrums auf der Wehrinsel wird die Anwendung in der Praxis gezeigt. Dazu geht es hinaus in den Park, wo die Teilnehmer die notwendigen Handgriffe unter fachlicher Anleitung erlernen.

*Foto: EB KTM*

### **Termin: 2. November 2019**

1. Seminar: 9:00 Uhr  
2. Seminar: 13:00 Uhr  
Dauer: 2,5 – 3 Stunden

### Ausweichtermin: 16. November

Falls aufgrund ungünstiger Witterung (Dauerregen) die Seminare am 2. November nicht durchgeführt werden können, wird der 16. November als Ausweichtermin angeboten.

**Veranstaltungsort:** Ostdeutscher Rosengarten, Veranstaltungszentrum (Restaurant „Rosenflair“), Wehrinselstraße 46, 03149 Forst (Lausitz)

**Referent:** Stefan Palm, Parkmanager Ostdeutscher Rosengarten

**Teilnahmegebühr:** 30 Euro, inklusive Tagungsbeitrag, Seminarunterlage, Tagungsgetränke  
Dauerkarteneinhaber für die Saison 2019 erhalten einen Nachlass von 10 %

**Teilnehmerzahl:** mindestens 10, max. 20 pro Seminar, nur nach Voranmeldung

**Das Anmeldeformular & weitere Informationen** erhalten Sie in der:

Touristinformation Rosenstadt Forst (Lausitz),  
Cottbuser Str. 10, 03149 Forst (Lausitz),  
persönlich, telefonisch unter 03562 989-350 oder  
per E-Mail: info@forst-information.de

**Bitte** achten Sie unbedingt auf wetterfeste Kleidung und bringen Sie für sich stachelsichere Handschuhe mit.

*Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Seminarveranstaltungen der Stadt Forst (Lausitz), Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz).*

### Veranstaltungen zum Jahresausklang

#### **GROSSES ADVENTS- UND WEIHNACHTSSINGEN**

**8. Dezember 2019 um 16:00 Uhr**

**Ev. Stadtkirche St. Nikolai, Forst (Lausitz)**

Traditionell am 2. Advent laden die Stadt Forst (Lausitz) und die evangelischen Kirchengemeinden zum großen Advents- und Weihnachtssingen in die Stadtkirche St. Nikolai ein.

Forster Chöre und Musiker präsentieren Lieder und Musikstücke zur friedvollen Einstimmung auf das Weihnachtsfest und laden zum Mitsingen ein.

Worte zum Advent spricht Pfarrer Christoph Lange.

Der Eintritt ist frei.

Um eine Kollekte wird gebeten!

**Nähere Informationen:**

[www.kirche-forst.de](http://www.kirche-forst.de)

[www.forst-lausitz.de](http://www.forst-lausitz.de)

#### **FORSTER WEIHNACHTSMARKT**



**12. bis 15. Dezember 2019,  
Donnerstag u. Sonntag 14:00 –  
20:00 Uhr/Freitag u. Samstag  
14:00 – 21:00 Uhr  
rund um die Stadtkirche St. Nikolai Forst (Lausitz)**

Der Forster Weihnachtsmarkt öffnet vom 12. bis 15. Dezember seine Türen und lädt alle Forster und Gäste aus nah und fern zu einem Bummel rund um die Stadtkirche St. Nikolai ein. Weihnachtlich-kulinarische Köstlichkeiten, Markttreiben, Geschenkartikel, lodernde Weihnachtsfeuer, Musik und stimmungsvolles Ambiente ...

*Foto: Andreas Franke*



*Stimmungsvolles Ambiente auf dem Forster Weihnachtsmarkt.*

*Foto: Andreas Franke*

... und an allen Tagen und Öffnungszeiten auf der Weihnachtsmarktbühne mit überdachtem Zuschauerbereich ein umfangreiches buntes Programm erleben - das ist der Forster Weihnachtsmarkt!

Freuen Sie sich ganz besonders auf die täglichen Programmhighlights um 18:00 Uhr!

**Eintritt frei.**

**Weitere Informationen unter:**

[www.forst-lausitz.de](http://www.forst-lausitz.de)

#### **NEUJAHRSKONZERT**

**1. Januar 2020 um 17:00 Uhr**

Die Stadt Forst (Lausitz) und die evangelischen Kirchengemeinden laden am 1. Januar jeden Jahres in die Stadtkirche St. Nikolai zum Neujahrskonzert ein.

Starten Sie mit einem musikalischen Erlebnis ins neue Jahr und genießen Sie beschwingte Melodien von Klassik bis Rock im stimmungsvollen Ambiente der Stadtkirche St. Nikolai.

**Weitere Informationen in Kürze unter:**

[www.forst-lausitz.de](http://www.forst-lausitz.de)

[www.kirche-forst.de](http://www.kirche-forst.de)

**Änderungen vorbehalten!**

#### **Öffnungszeiten der Touristinformation und Archiv verschwundener Orte**

Seit 1. Oktober 2019 bis 30. April 2020 stehen die Mitarbeiterinnen von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 17 Uhr zur Verfügung. Samstags bleibt die Touristinformation geschlossen. Am Feiertag 31.10. und am Brückentag 01.11. bleibt ebenfalls geschlossen.

Das Archiv verschwundener Orte bleibt vom 07. bis 11.10.2019 geschlossen. Ab Oktober gelten hier ebenfalls veränderte Öffnungszeiten.

Das Archiv ist Dienstag bis Donnerstag von 10 bis 17 Uhr sowie jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

#### **Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) 1. Halbjahr 2020**

Die Erarbeitung des Veranstaltungskalenders der Stadt Forst (Lausitz) für das 1. Halbjahr 2020 hat begonnen. Aus diesem Grund wird um die Zusendung der Veranstaltungstermine, die in diesem Kalender veröffentlicht werden sollen, gebeten.

Die Termine (möglichst mit Foto) können bis zum 7. Oktober 2019 an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: [s.schultz@forst-lausitz.de](mailto:s.schultz@forst-lausitz.de).

Sind bereits Veranstaltungen für das 2. Halbjahr 2020 geplant?

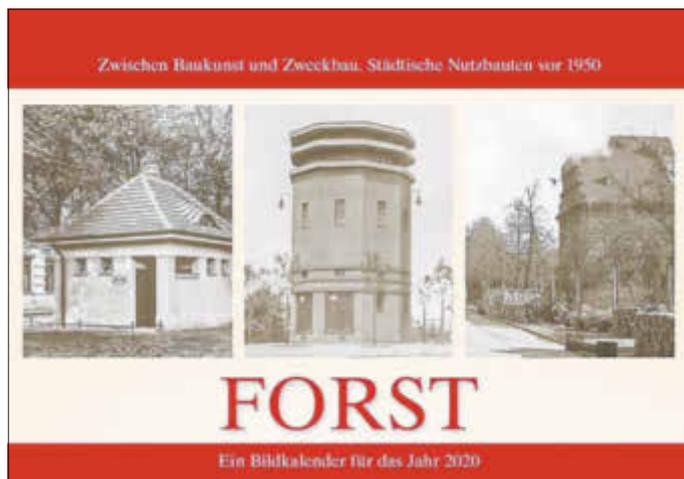
Dann können auch diese Termine für den „Ausblick“ (Datum und Veranstaltungstitel sind hier ausreichend) übermittelt werden.

Für Fragen steht Frau Schultz unter der Telefonnummer 03562 989-109 auch gern persönlich zur Verfügung.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Wochentag/Datum/Uhrzeit
- Titel der Veranstaltung
- Kurzbeschreibung (bitte den Veranstaltungsinhalt angeben)
- Veranstaltungsort
- Eintrittspreis
- Kartenreservierungen unter Telefon/Adresse
- Besonderes/Sonstiges

## Historischer Kalender des Stadtarchivs für 2020 erschienen



Seit 2013 gibt das Forster Stadtarchiv historische Ansichtskalender heraus. Unter dem Titel „Zwischen Baukunst und Zweckbau“ widmet sich der neue Kalender diesmal versteckten architektonischen Kleinodern der Stadtgeschichte: Den zahlreichen Nutzbauten, die eine Kommune wie Forst auch schon vor hundert Jahren unterhielt. Denn nicht nur Feuerwehrhäuser, sondern auch Trafostationen, Fuhrparkanlagen, Bürogebäude oder selbst WC-Gebäude waren keineswegs nur profane Zweckbauten, sondern zeugen von ausgefeiltem historischen Baudesign. In ihrer Formenvielfalt spiegelt sich eine abwechslungsreiche Stadt- und Stilgeschichte wider, von historistischen wilhelminischen Prunkbauten bis zu den Formexperimenten der 1920er-Jahre. Der Kalender präsentiert eine Auswahl dieser Bauten wie gewohnt in hochwertigen Reproduktionen von seltenen, oft bisher unveröffentlichten historischen Aufnahmen. Der Kalender erscheint in bewährter Kooperation mit der Kalendermanufaktur Verden. Er ist ab sofort in Buchverkaufsstellen, in der Touristinformation und im Neuen Rathaus im Bürgerbüro erhältlich. Zwischen Baukunst und Zweckbau : Städtische Nutzbauten vor 1950. Ein Bildkalender mit historischen Ansichten für das Jahr 2020  
Format: A3

Preis: 19,00 Euro

[www.forst-lausitz.de](http://www.forst-lausitz.de)

<https://www.kalender-manufaktur.de/>

### Nachruf

Am 5. August 2019 verstarb unser Feuerwehrkamerad

#### Löschmeister Peter Weber

In seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz), Ortsfeuerwehr Mulknitz, war er stets ein geachteter und einsatzbereiter Feuerwehrmann.

Er wird uns unvergessen bleiben.

Ein letztes

#### Gut Wehr

*Stadt Forst (Lausitz)*

*Bürgermeisterin*

*Freiwillige Feuerwehr*

### Nachruf

Am 11. August 2019 verstarb unser langjähriger Feuerwehrkamerad  
**Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)**

#### Hauptbrandinspektor Günther Graßmann

In seiner über 75 jährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr war er stets ein geachteter und zuverlässiger Feuerwehrmann.

Insbesondere als Leiter des Wirkungsbereiches Bohrau leistete er verdienstvolle Arbeit zur Gewährleistung des Brandschutzes.

Er wird uns unvergessen bleiben.

Wir sagen ihm ein letztes Mal

#### Gut Wehr

*Stadt Forst (Lausitz)*

*Bürgermeisterin*

*Freiwillige Feuerwehr*

## Ein Leitbild für die Lausitz

### Auch Online Mitreden und Mitgestalten

#### Wie wollen wir in der Lausitz leben?

Bei dieser zentralen Frage können sich die Lausitzer und damit auch die Forsterinnen und Forster jetzt auch online beteiligen. Seit dem 7. September 2019 läuft ein Bürgerdialog der Zukunftswerkstatt Lausitz zum Leitbild an verschiedensten Orten in der Lausitz. Bei den Veranstaltungen sind die Lausitzer aufgerufen, um sich mit ihren Anregungen einzubringen.

Die Veranstaltungen sind unter: <http://www.wirtschaftsregion-lausitz.de> abrufbar.

Damit sich möglichst viele Menschen beteiligen können, gibt es parallel eine Online-Beteiligungsmöglichkeit.

Zur Online-Beteiligung: <https://beteiligung.zw-lausitz.de/lausitz/de/home/beteiligen>.

Die Ergebnisse aus den Veranstaltungen und der Online-Beteiligung fließen in das Lausitz-Leitbild ein. Dieses soll den Rahmen für künftige politische Entscheidungen zur Lausitz bilden.

Weitere Informationen unter <http://www.wirtschaftsregion-lausitz.de>.

*Zukunftswerkstatt Lausitz*

## Vereine

## Brandenburgisches Textilmuseum Forst (Lausitz)

Ausstellung - „Neißestrand in Paddler-Hand“ –  
100 Jahre Wassersport Forst e. V.

Seit 27. September bis 17. November 2019



Foto: privat

**Der Kanusport in der Stadt Forst (Lausitz) kann bereits auf eine viele Jahrzehnte zählende Tradition zurückblicken. Im Jahr 1919 wurde der Verein Wassersport Forst e. V. als einer von insgesamt sieben dieser Art gegründet.**

Sein Domizil befand sich damals wie heute auf dem Gelände an der C.-A.-Groeschke-Straße, direkt am Mühlgraben.

**In der Ausstellung wird seine 100-jährige Geschichte in Bildern, Urkunden und Pokalen lebendig. Historische Trainings-, Wettkampf- und Wasserwanderausstattung ergänzen das Bild.**

Die beachtliche Zahl von sieben Kanusport-Vereinen in der Stadt ist nicht zuletzt einer raschen wirtschaftlichen Entwicklung geschuldet, die mit dem Entstehen und dem Wachsen der Textilindustrie im Zusammenhang steht. Ende der 30er Jahre waren in Forst rund 800 Kanuten organisiert, denen etwa 320 Boote zur Verfügung standen. Der Zweite Weltkrieg mit seinen zerstörerischen Folgen, von denen auch die Forster Kanu-Vereine nicht verschont blieben, zog neben zuallererst beklagenswerten personellen Folgen auch erhebliche Schäden an allen Bootshäusern nach sich. So war erst am 23. November 1950 die „Wiedergeburt“ des Forster Kanusports. Hier wurden mit Sportfreunden der damaligen SG Süden die ersten Möglichkeiten erörtert, das Bootshaus des ehemaligen Vereins Wassersport 1919 wieder aufzubauen. Ein knappes Jahr später fand die Einweihung statt. Von ehemals sieben Kanu-Vereinen blieb nach dem Krieg nur der eine übrig. Erst später gesellten sich die Sektionen Kanu der BSG Turbine Forst (1952) und der BSG Fortschritt (1953) dazu, letztere nur für wenige Jahre. Die Anfänge eines Bootshauses des Wassersport Forst e. V. reichen ebenfalls bis in sein Gründungsjahr zurück – zunächst ein Holzschuppen, wurde dieser in den Folgejahren durch einen Massivbau ergänzt. Nach 1950 lief der Verein unter der Bezeichnung SG Süden. Mit der späteren Zuordnung von so genannten Trägerbetrieben wurde daraus die Sektion Kanu der BSG Einheit Forst. Als Trägerbetriebe fungierten hier die Handelsorganisation HO und der Rat der Stadt. 1991 erfolgte die Neugründung der Sportgemeinschaft Wassersport Forst e. V.

Bis heute haben sich die Mitglieder des Vereins unter anderem das Ziel gesetzt, das Vereinsleben auf eine familienfreundliche und harmonievoll Gemeinschaft zu orientieren und vermitteln auch Gästen der Stadt, Freude an dieser sportlichen und zugleich naturverbundenen Freizeitbetätigung.

Brandenburgisches Textilmuseum Forst (Lausitz)

## Forster Seesportklub e. V.

## Forster zeigten ihre Stärke beim Tauklettern



Foto: FSK

Josephine Schubert, Lea Kuschel, Hedi Kuschel und Evangeline Schubert (Foto v. l.) starteten am 31. August 2019 für den Forster Seesportklub e. V. beim 24. Potsdamer Kinder- und Jugendpokal bzw. 8. Seesternchen-Pokal. Schwimmen, Wurfleinewerfen, Knoten und Tauklettern standen auf dem Programm. Bei den Seesternchen (AK bis 9 Jahre) siegte Evangeline beim Tauklettern, Hedi belegte den 3. Platz. Den 2. Platz belegte Lea beim Klettern (AK5). Josephine wurde 5. bei den Mädchen (AK1) beim Klettern und überzeugte mit einem 2. Platz beim Knoten.

FSK

## Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst  
Sprechzeiten: Do., 15 bis 17 Uhr  
Telefon: (03562) 983023

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)  
Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter [www.tierheim-forst-lausitz.npage.de](http://www.tierheim-forst-lausitz.npage.de) oder [www.facebook.com/tierschutzforst](https://www.facebook.com/tierschutzforst)

\*Strolch, \*ist ein Mischlingswelp (5 Monate) und welpentypisch verspielt und neugierig. Er ist verträglich mit allen anderen Tieren und wird einmal ein sehr guter Wachhund sein. Strolch ist durchgeimpft und gechippt.  
**Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tiersylheim eine Chance.**

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tiersylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus. Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81  
Volksbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung



Foto: privat

**Sind sie schon einmal mit einer historischen Straßenbahn durch ein wildromantisches Tal gefahren?  
Haben Sie schon einmal gesehen wie ein Stiefmütterchen sein Gesicht erhält?  
Wissen Sie, was eine „Husche“ mitten im Wald ist?  
Das alles und noch mehr können Sie bei uns entdecken.**



**Sebnitz**  
DIE SEIDENBLUMENSTADT

Die Region Sebnitz-Hinterhermsdorf-Kirnitzschtal verfügt mit einer traumhaften Lage im Nationalpark an der böhmischen Grenze. Das materische Fleckchen im Elbsandsteingebirge inspiriert zu Ausflügen, Wanderungen und Naturerlebnissen sowie zum Entdecken von Handwerk, Tradition, Geschichte und Kultur:

**Mehr Sächsische Schweiz als bei uns  
finden Sie nirgends!**



Archiv TMGS (c) A. Krone



### Wanderidyll im Nationalpark

Das Elbsandsteingebirge gilt als eines der vielfältigsten Wandergebiete Europas. Sie können bei uns all seine Facetten entdecken: Bizarre Felsformationen, wildromantische Täler, üppig grüne Wälder und immer spektakuläre Aussichten. Genießen Sie auf der „Oberen Schleuse“ eine historische Kahnfahrt in der Klamm, wandern Sie auf dem Panoramaweg mit Blick auf die schönsten Felsmassive oder betrachten Sie vom hölzernen Aussichtsturm sogar die entferntesten Gipfel.



I. Doil



### Blumenkunst aus Sebnitz - seit 1834

Das als Seidenblumenstadt bekannt gewordene Sebnitz steht ganz im Zeichen der faszinierenden Herstellung künstlicher Blüten. Die Schaumanufaktur Deutsche Kunstblume zählt zu den wenigen Werkstätten weltweit, in denen noch heute künstliche Blumen in traditioneller Handarbeit hergestellt werden. Besucher können bei der Herstellung zusehen und sich am „Blümeln“ versuchen.

[www.deutsche-kunstblume-sebnitz.de](http://www.deutsche-kunstblume-sebnitz.de)



St. Unger



### Balsam für die Seele

In der Sächsischen Schweiz liegt die Heilkraft in der Natur. Der staatlich anerkannte Erholungsort Sebnitz punktet mit herrlicher Luft und dem Klang der ungewohnten Stille - Entschleunigung heißt das Zauberwort. Dem Alltag entfliehen können Sie im Kräutervitalbad Sebnitz. Überlisten Sie den Takt der Zeit und nehmen Sie unsere Wohlfühlangebote an.

[www.kraeutervitalbad.de](http://www.kraeutervitalbad.de)

Neugierig? Informationen über unsere touristischen Angebote finden Sie unter [www.sebnitz.de](http://www.sebnitz.de). Überzeugen Sie sich, dass – egal ob Sommer oder Winter – unsere Region für jedes Alter und jeden Geschmack eine Menge zu bieten hat.



**Bleiben  
Ansiedeln  
Zurückkehren**

Leben und Arbeiten wo andere Urlaub machen?  
Mehr Informationen finden Sie unter [www.baz-initiative.de](http://www.baz-initiative.de)

# Urlaub in Lohmen

## „Tor zur Sächsischen Schweiz“



Gestatten Sie uns, Sie in die „Sächsische Schweiz“, eine der schönsten deutschen Landschaften einzuladen!

Diese Landschaft ist als einmaliges Felsengebiet bekannt und bereits seit vielen Jahren für Wanderer und Bergsteiger, für Naturliebhaber und Touristen ein beliebtes Ausflugs- und Reiseziel.

Die Gemeinde Lohmen mit der Bastei ist das Tor zur Sächsischen Schweiz und aufgrund ihrer zentralen Lage ein idealer Ausgangspunkt für einen Besuch in Dresden und zu wunderschönen Wanderungen durch den Nationalpark Sächsische Schweiz.

Neugierig geworden?

In ländlicher Idylle erwarten Sie gemütlich eingerichtete Ferienzimmer und Ferienwohnungen, Gasthöfe und Hotels. Gern informieren wir Sie über unsere Ferienquartiere und senden Ihnen umfangreiches Informations- und Prospektmaterial für Ihre Urlaubsplanung zu.

Prospektanforderung & Zimmervermittlung:

**Touristinformation Lohmen**

**Schloß Lohmen 1**

**01847 Lohmen**

**Tel 03501 / 5810-24**

**Fax 03501 / 5810-42**

**[touristinformation@lohmen-sachsen.de](mailto:touristinformation@lohmen-sachsen.de)**

**[www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de)**



Blick auf Lohmen



Basteibrücke



Schloß Lohmen

BESTATTUNGSHAUS  
„Friedensruh“ GmbH  
Trauer braucht Vertrauen



**Christel Petke**  
(03562) 2077 · 03149 Forst · Gerberstraße 4

**Bestattungshaus Forst**  
D. Menzel GmbH  
Forst, Alexanderstr. 11 0 35 62/ 64 81  
Döbern 0 35 60 0/ 33 08 30  
Ihr Helfer in schweren Stunden



**Übernahme aller Bestattungsangelegenheiten**



**BREITENBACHER HOF**  
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

**Sommer im Schwarzwald**  
sich einfach wohlfühlen ...



**Wochenpauschale**  
7 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü **ab 423,-€**

**Die kleine Auszeit**  
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen,  
1x kleine Flasche Wein, 1x Obstteller **ab 175,-€**

**Schwarzwaldversucherle**  
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
**4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab 250,-€**

**Unsere Pluspunkte:**  
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

**Wir freuen uns auf Sie!**

# Entdecken, Erholen und Wohlfühlen

im

## Markt Ebensfeld



...meine Heimat!

Der Ansbarg (Veitsberg) mit der größten geschlossenen Lindengruppe Europas, die vielen Rad- und Wanderwege, die durch das Maintal und auf den Jura führen, die Nähe zu Vierzehnheiligen, Kloster Banz, Coburg, die Weltkulturerbestadt Bamberg, die unmittelbare Nähe zur Obermain Therme in Bad Staffelstein sowie die fränkische Genussregion versprechen einen unvergesslichen Urlaub.

Wir freuen uns Sie als Gäste  
im Markt Ebensfeld begrüßen zu dürfen.



Touristinfo: Tel. 09573/9608-11 | [www.ebensfeld.de](http://www.ebensfeld.de)

**WITTICH**  
MEDIEN **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Karin Jach

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**0171 1524571**

[karin.jach@wittich-herzberg.de](mailto:karin.jach@wittich-herzberg.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**URLAUB  
AM SEE?**

[www.traumurlaub-see.de](http://www.traumurlaub-see.de)  
Tel. 039932-825201

**Holzfenster**  
dauerhaft schön,  
außen Alu, innen Holz

**Fenster • Türen • Treppen**  
Tischlermeister Jan Mickisch

**PORTAS®**  
Europas Renovierer Nr. 1

Gleich Beratungstermin vereinbaren:  
**Guben**  
☎ **03561 551576**

*vorher* *nachher*

**BLECHENcarré.**  
ALLES, WAS ICH MIR WÜNSCHE.

**KARL-LIEBKNECHT-STR. 136 | 03046 COTTBUS**  
MO - SA 09.30 - 20.00 UHR | [WWW.BLECHEN-CARRE.DE](http://WWW.BLECHEN-CARRE.DE)

**Isolieren Sie die Zahlen!**

					7			
4		2			8		5	6
			3	6		9	2	
2			7	4				
7	4						9	1
				2	9			3
	7	9		5	6			
1	8		4			3		7
		4						

Besuchen Sie uns im Internet  
[wittich.de](http://wittich.de)

**BC**

**06.10.19**

**SONNTAGSSHOPPING  
IM BLECHENcarré**

**13 - 18 UHR**

[WWW.BLECHEN-CARRE.DE](http://WWW.BLECHEN-CARRE.DE)

**85**  
STILVOLL EINKAUFEN  
IN BRANDENBURG.  
**SHOPS**



# Fachmann vor Ort!

## Tischlerei Kochan

Inh. Thomas Kochan



- Bautischlerei
- Möbel
- Innenausbau

Inselstraße 16 · 03149 Forst  
☎ 03562 6388 · [www.tischlerei-kochan.de](http://www.tischlerei-kochan.de)

## Rat vom Profi

Anzeige

Fliesen sind ein natürlicher Baustoff. Er findet sowohl drinnen als auch draußen Verwendung. Dabei muss jedoch einiges beachtet werden, damit die Freude an den Fliesen lange Bestand hat. Damit die Fliese nicht splittert, muss zum Beispiel beim Anbohren alles richtig gemacht werden. Auch Fliesenfugen können mit der Zeit unansehnlich werden oder Risse bekommen. Hier weiß der Fachmann Rat. Sollen Fliesen im Außenbereich verwendet werden, müssen sie frostsicher sein, sonst ist früher oder später mit Frostschäden zu rechnen. Sowohl auf der Terrasse oder in der Küche oder im Bad müssen die Fliesen rutschsicher sein, um Unfälle zu vermeiden. Neben Fliesen sind Naturstein oder gar Marmor ein beliebter Fußbodenbelag. Marmor kann sich bei falscher Behandlung mit der Zeit verfärben oder verkratzen, da ist guter Rat teuer. Eventuell hilft das Abschleifen des Marmorbodens.

## Baubetrieb

**Frank Rochlitz**  
Meisterbetrieb

Seit 2002 - Ihr Partner für

## Neu- & Umbau

Im Gewerbegebiet Forst

Märkische Straße 150 • 03149 Forst (L.)

Telefon: 03562 / 69 47 33 • Fax: 03562 / 69 82 54

## SCHLUNK

Dienstleistungen aller Art

Inh. Philipp Schlunk

Fichtestraße 45

03149 Forst (Lausitz)

[www.schlunk.com](http://www.schlunk.com)

### Unsere Dienstleistungen für Sie:

- Objektbetreuung
- Hausreinigung
- Garten- und Landschaftsbau
- Grün- und Graupflege
- Beräumungen
- Lieferung von Schüttgütern
- Kleinabrisse
- Winterdienst
- Rohrverlaufsortungen
- Kamerabefahrung

Telefon: 0173 - 76 55 553

**24 h - Abwassernotdienst**

© Rainer Sturm /  
pixelio.de



## OVERSEAS

Transport-, Umschlag-,  
Lagerdienste- und Handel GmbH

Transporte im Nah- u. Fernverkehr  
Umschlag • Lagerdienste  
Abbruch- und Erdarbeiten  
Brennstoffe • Baustoffe • Düngemittel

03149 Groß Schacksdorf-Simmersdorf  
OT Simmersdorf, Siedlung I

Tel. 035695 94044, Fax 035695 94045  
[info@overseas-gmbh.de](mailto:info@overseas-gmbh.de), [www.overseas-gmbh.de](http://www.overseas-gmbh.de)

URLAUBSREIF?  
Wir sind für Sie da!



Reiseland Andreas Wolff e.K.

Berliner Str. 17 • 03149 Forst/Lausitz

Tel.: 03562 98080 • E-Mail: [forst@reiseland.de](mailto:forst@reiseland.de)

[www.reiseland-forst.de](http://www.reiseland-forst.de)

Ihr Urlaub ist  
unsere Leidenschaft!

REISELAND



# Unsere **neue Brücke in Forst** wird **keine leichte Aufgabe.**



## **Nächste Bauphase für die neue Eisenbahnbrücke über den Mühlgraben in Forst – Lärmintensive Bauarbeiten vom 4. bis 15. Oktober**

Seit März 2019 bis voraussichtlich März 2020 wird die **Eisenbahnbrücke über den Mühlgraben in Forst** durch einen Neubau ersetzt. Vom **4. bis zum 15. Oktober 2019** wird für die Erneuerung der Brücke ein neuer Bauabschnitt umgesetzt. Für den Zeitraum sind folgende Arbeiten geplant:

- Rückbau des verbliebenen Teils der Bestandsbrücke mit dem genutzten Gleis
- Verschiebung der neben dem Bestandsbauwerk hergestellten neuen Eisenbahnbrücke
- Wiederaufbau und Inbetriebnahme des neuen Gleises auf dem Bauwerk

Gemeinsam mit den ausführenden Bauunternehmen sind wir bemüht, die Auswirkungen der Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Einschränkungen durch Baulärm und Baustellenverkehr nicht immer ausschließen. Hierfür bitten wir um Entschuldigung und hoffen auf Ihr Verständnis.



Informationen zu baubedingten Fahrplanänderungen unter  
**[bahn.de/kulturzug](http://bahn.de/kulturzug)** und  
**[odeg.de](http://odeg.de).**

**STEFAN MROSS PRÄSENTIERT**  
immer wieder  
*Sonntags*  
unterwegs

**BERNHARD BRINK**  
**ZILLERTALER HADERLUMPEN**  
ROBIN LEON ★ ANNA-CARINA WOITSCHACK

**Fr., 31.01.20** B: 17 Uhr  
**Stadthalle COTTBUS**

VVK: Cottbus Service Tel. 0355-7542444 & an allen bek. VVK-Stellen  
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach Änderungen möglich!

**Über 3000 neue Brautkleider** **Anzüge**

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.**

Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

**03591 318 99 09 oder 0151 422 66 500**

Über 1.000 Marken Brautkleider zum Outlet Festpreis von je 298 Euro.

Brautmode-Discount.de Captain Outlet GmbH,  
Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen

Die große  
**SCHLAGER**  
HITPARADE

**G.G. ANDERSON ★ IREEN SHEER**  
**PATRICK LINDNER ★ MICHAEL HIRTE**  
**SANDRO ★ SASCHA HEYNA**

**Sa., 07.03.20** B: 16 Uhr | E: 15 Uhr  
**Stadthalle COTTBUS**

VVK: Cottbus Service Tel. 0355-7542444 & an allen bek. VVK-Stellen  
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach Änderungen möglich!

Deutsches Musik Fernsehen präsentiert:  
**Weihnachten**  
mit unseren **STARS**

**Stefan Mross ★ Kastelruther Männerquartett**  
**Monika Martin ★ Anna-Carina Woitschack**

**Mi., 18.12.19** B: 16 Uhr | E: 15 Uhr  
**Stadthalle COTTBUS**

VVK: Cottbus Service Tel. 0355-7542444 & an allen bek. VVK-Stellen  
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

# Der neue Korando

Erleben Sie 65 Jahre SUV-Kompetenz und entdecken Sie den neuen Korando ab 22.990 €



Kraftstoffverbrauch (l/100km) kombiniert in l/100km 8,5 - 5,0 / CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert in g/km 190 - 130 / Effizienzklasse E-B

Der Korando ist ein echter Crossover. Einer, der die Vorteile und die Präsenz eines SUVs mit dem Komfort und Handling einer Limousine perfekt zu kombinieren weiß. Souverän unterwegs zu sein ist sein Anspruch. Fahrspaß zu bieten ist seine Leidenschaft. Der neue Korando ist bereit für die Zukunft. Sind Sie es auch?



**SSANGYONG**

65 JAHRE  
SUV-KOMPETENZ

**Autohaus Noack**

Hauptstraße 40  
02943 Boxberg OT Uhyst

Tel.: 035728 80245  
www.autohaus-noack.de

**AUTOHAUS  
NOACK**